Gall. rev.
890.5

Gall. rev.
890c

Staats-Verfassung

Staats-Verfassung

Nr. 13.

oder

Konstitution

des

Fränkischen Freystaates, so wie sie der National-Konvent dem fränkischen Volke zur Annahme vorgelegt hat.

Paris, im Früchtemonathe des dritten Jahrs.

Mainz,
gedruckt mit Craßischen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erklärung
der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers.

Das fränkische Volk macht auf eine feyerliche Art, und in Gegenwart des allerhöchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers bekannt:

Rechte.

Erster Artikel.

Die Rechte des in Gesellschaft lebenden Menschen sind: die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigenthum

II.

Die Freiheit besteht darin, daß man alles thun darf, was nicht in die Rechte eines Andern einen Eingriff thut.

III.

Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für alle und jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen.

Die Gleichheit erkennet keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit irgend einer Gewalt.

IV.

Die Sicherheit entsteht dadurch, wenn alle das Ihrige dazu beytragen, daß einem jeden seine Rechte sicher gestellt werden.

V.

Das Eigenthum ist das Recht, daß ein jeder seine Güter, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Kunstfleißes genießen und damit nach eigenem Belieben schalten und walten darf.

VI.

Das Gesetz ist der allgemeine Willen, der durch die Mehrheit entweder der Bürger, oder ihrer Repräsentanten ausgedrückt wird.

VII.

Jedermann ist befugt, alles das zu thun, was das Gesetz nicht verbiethet.

Man kann niemand zwingen, etwas zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

VIII.

Niemand darf vor Gericht gezogen, angeklagt, angehalten und verhaftet werden, als in denjenigen Fällen, welche das Gesetz bestimmt, und nach den Formalitäten, die es vorgeschrieben hat.

IX.

Alle diejenigen, die um willkührliche Verordnungen und Schlüsse anhalten, dieselben ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, sind straffällig, und sollen zur gehörigen Strafe gezogen werden.

X.

Jede Strenge, die nicht nöthig ist, sich einer beschuldigten Person zu versichern, muß von dem Gesetze nachdrücklich geahndet werden.

XI.

Man darf niemand richten, der nicht vorher wäre angehört oder gesetzmäßig vor Gericht gerufen worden.

XII.

Das Gesetz soll nur solche Strafen erkennen, die schlechterdings nothwendig und dem Verbrechen angemessen sind.

XIII.

Jede Behandlung, wodurch man die von dem Gesetze bestimmte Strafe vergrößert, wird ein Verbrechen.

XIV.

Kein Gesetz, es mag das Criminal- oder Civilwesen betreffen, darf eine zurückwirkende Kraft haben.

XV.

Jeder Mensch darf seine Zeit und seine Dienste verdingen. Er darf sich aber nicht verkaufen, noch

darf er von irgend jemand verkauft werden; denn seine Person ist kein Eigenthum, das einer Veräußerung fähig ist.

XVI.

Jede öffentliche Steuer wird zum allgemeinen Nutzen angelegt, und der Austheiler davon soll unter alle diejenigen, die dazu beyzutragen haben, nach Verhältniß ihres Vermögens gemacht werden.

XVII.

Die Souveränetät ist wesentlich dem gesammten Volke inwohnend.

XVIII.

Kein einzelner Mensch, keine besondere Versammlung von Bürgern darf sich die Souveränetät anmaßen.

XIX.

Niemand darf irgend eine Gewalt, irgend ein öffentliches Amt ausüben, so ihm nicht gesetzmäßig ist übertragen worden.

XX.

Jeder Bürger, einer wie der andere, hat das Recht, mittelbar oder unmittelbar, zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der Volks-Repräsentanten und der öffentlichen Beamten das Seinige beyzutragen.

XXI.

Die öffentlichen Aemter dürfen nie das Eigenthum derjenigen werden, welche dieselben bekleiden.

XXII.

Die Rechte der Bürger sind nie hinlänglich gesichert, wenn die Gewalten im Staate nicht gehörig getrennt, ihre Gränzen nicht genau bestimmt sind, und wenn nicht alle öffentliche Beamten wegen ihres ganzen Betragens zur gehörigen Verantwortung gezogen werden können.

Pflichten.

Erster Artikel.

Die Erklärung der Rechte hält den Gesetzgebern ihre Pflichten vor; wenn aber die bürgerliche Gesellschaft erhalten werden soll; so müssen alle, aus welchen dieselbe besteht, ebenfalls ihre Pflichten kennen, und dieselben genau beobachten.

II.

Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus den beyden folgenden Grundsätzen her, welche die Natur in alle Herzen tief eingegraben hat.

Thue nicht andern, was du nicht willst, daß dir gethan werde.

Unterlasse nicht, deinen Mitmenschen, alles das Gute zu erweisen, welches du wünschest, daß sie dir erweisen mögen.

III.

Die Verbindlichkeiten eines jeden gegen die ganze Gesellschaft bestehen darin, daß er dieselbe vertheidige, ihr diene, den Gesetzen Gehorsam leiste und diejenigen verehre, die im Namen derselben handeln.

IV.

Niemand kann ein guter Bürger genannt werden, der nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Bruder, ein wahrer Freund, ein guter Gatte ist.

V.

Keiner kann als ein rechtschaffener Mensch angesehen werden, der nicht redlich und gewissenhaft die Gesetze beobachtet.

VI.

Derjenige, der auf eine in die Augen fallende Art die Gesetze verlezet, kündiget der ganzen bürgerlichen Gesellschaft den Krieg an.

VII.

Derjenige, der zwar nicht offenbar gegen die Gesetze handelt, denselben aber durch List und Ränke auszuweichen sucht, handelt gegen das Interesse aller Bürger; er macht sich dadurch ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.

VIII.

Nur dadurch, daß man das Eigenthumsrecht heilig beobachtet, kann der Ackerbau und der Kunstfleiß jeder Art, und überhaupt die ganze bürgerliche Ordnung bestehen.

IX.

Jeder Bürger ist zu allen Zeiten seine Dienste dem Vaterlande und der Erhaltung der Freyheit, der Gleichheit und des Eigenthums schuldig; so oft ihn nämlich das Gesetz aufruft, dieselben zu vertheidigen.

Konstitution.

Erster Artikel.

Die fränkische Republik ist Eines in sich und untheilbar.

2. Alle fränkische Bürger zusammen genommen machen den Souverän aus.

Erster Titel.

Eintheilung des fränkischen Gebiethes.

3. Frankreich wird in . . . . . . Departemente eingetheilt.

Diese Departemente sind: Ain, Aisne, Allier, Nieder-Alpen, Ober-Alpen, See-Alpen, Ardeche, Ardennen, Arrige, Aube, Aude, Aveyron, Bouches-du-Rhone (Rhone-Mündungen), Calvados, Cantal, Charente, Nieder-Charente, Cher, Correze, Coted'or (Gold Hügel), Cotes-du-Nord (Nord-Küsten), Creuse, Dordogne, Doubs, Drome, Eure, Eure und Loir, Finistere, Gard, Ober-Garonne, Gers, Gironde, Golo, Herault, Ille und Vilaine, Indre, Indre und Loire, Isere, Jura, Landes, Liamone, Loir und Cher, Loire,

Ober-Loire, Unter-Loire, Loiret, Lot, Lot und Garonne, Lozer, Maine und Loire, Manche, Marne, Ober-Marne, Mayenne, Murthe, Maas, Mont-Blanc (der weisse Berg), Mont-Terrible (der schreckliche Berg), Morbihan, Mosel, Nievre, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Pui-de-Dome, Unter-Pyrenäen, Ober-Pyrenäen, Oestliche Pyrenäen, Nieder-Rhein, Ober-Rhein, Rhone, Ober-Saone, Saone und Loire, Sarthe, Seine, Unter-Seine, Seine und Marne, Seine und Oise, Beyde Sevres, Somme, Tarn, Var, Vaucluse, Vendee, Vienne, Ober-Vienne, Wasgau, Yonne . . . .

4. Die Gränzen der Departemente können von der gesetzgebenden Versammlung abgeändert oder berichtiget werden; in diesem Falle aber dürfen dem Umfang eines Departementes nicht mehr als hundert Quadrat-Myriameter (vierhundert mittlere fränkische Quadrat-Meilen* in der Oberfläche gegeben werden.

5. Jedes Departement ist in Kantone, jedes Kanton in Gemeinden eingetheilt.

Die Kantone behalten ihren gegenwärtigen Umfang: ihre Gränzen können jedoch von der gesetzgebenden Versammlung abgeändert oder berichtiget werden; in diesem Fall aber darf keine Gemeinde des Kantons weiter als einen Myriameter (zwey fränkische Meilen weit, davon jede 2566 Toisen oder Ruthen lang ist) von dem Hauptorte desselben entfernt seyn.

* Die mittlere fränkische Meile ist 2566 Toisen lang.

6. Die fränkische Kolonien machen einen wesentlichen Theil des fränkischen Freystaates aus, und sind den nämlichen Konstitutions-Gesetzen unterworfen.

7. Sie werden auf folgende Art in Departemente eingetheilt:

St. Domingo. Die gesetzgebende Versammlung soll diese Insel in Departemente eintheilen, deren nicht weniger als vier, und nicht mehr als sechse seyn dürfen.

Guadeloupe, Marie-Galande, Desirade, Les Saintes, und der fränkische Antheil von Saint-Martin.

Martinique. Französisches Guyana und Cayenne.

Sainte-Lucie und Tabago.

L'isle-de-France, les Seychelles, Rodrigue, und die Besitzungen zu Madagascar.

L'isle-de-Reunion (die Vereinigungs-Insel.)

Les Indes orientales, Pondicheri, Chandernagor, Mahe, Karical und die noch übrigen Niederlagen.

Titel II.

Von dem Bürger-Rechte.

8. Jeder Mensch, der in Frankreich gebohren, und daselbst seinen Wohnsitz aufgeschlagen, der seine ein und zwanzig vollen Jahre zurückgelegt, und sich in das Bürger-Register seines Kantons hat einschrei-

ben lassen, der hernach ein ganzes Jahr lang in dem Gebiethe der Republik wohnhaft geblieben, und der eine unmittelbare Grund- oder Kopfsteuer, bezahlt, ist ein fränkischer Bürger.

9. Fränkische Bürger sind ferner — ohne alle Rücksicht auf öffentliche Abgaben — alle Franken, die, zur Gründung der Republik, einen oder mehrere Feldzüge mitgemacht haben.

10. Der Fremde wird fränkischer Bürger, wenn er — nach Zurücklegung der ein und zwanzig vollen Jahre, und nach seiner Erklärung, daß er sich in Frankreich niederlassen wolle — sieben Jahre hinter einander seinen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen; dabey muß er noch eine unmittelbare Abgabe an den Staat bezahlt haben, und ausser dem ein liegendes Gut zum Eigenthum besitzen, oder Ackerbau oder Handlung treiben, oder eine fränkische Bürgerin geheirathet haben.

11. Die fränkischen Bürger haben allein das Recht in den Ur-Versammlungen zu stimmen, und dürfen allein zu den öffentlichen Aemtern berufen werden, welche die Konstitution errichtet.

12. Man verliert die Rechte des fränkischen Bürgers:

1) Wenn man sich in fremden Ländern naturalisieren läßt;

2) Wenn man sich in irgend eine fremde Korporation aufnehmen läßt, bey welcher man einen Unterschied der Geburt sieht oder religiöse Gelübde fordert;

3) Wenn man Aemter oder jährliche Gehalte von einer fremden Regierung annimmt;

4) Wenn einer zu körperlichen oder entehrenden Strafen ist verurtheilt worden, so lange nämlich, bis er wieder in seine vorige bürgerliche Würde eingesetzt wird.

13. Es darf einer die bürgerlichen Rechte so lange nicht ausüben;

1) Als es ihm durch einen richterlichen Spruch ist untersagt worden, deswegen nämlich, weil er mit der Wuth behaftet, weil er seiner Vernunft beraubt, oder blödsinnig ist.

2) Als einer erklärt hat, er könne seine Schulden nicht bezahlen, oder wenn einer unmittelbarer Erbe eines solchen Falliten ist, und wenn einer, ohne lästige Bedingungen, die ganze Hinterlassenschaft des Falliten, oder einen Theil derselben zurückbehält;

3) Als einer sich um einen Lohn als Bedienter verdungen, und sich zum Dienst einer Person oder in einem Hauswesen gebrauchen läßt;

4) Als eine gerichtliche Klage gegen einen ergangen, und er sich nicht dagegen gerechtfertiget hat;

5) Als einer gerichtlich verurtheilt worden, weil er sich nicht vor Gerichte gestellt hat, nachdem er vor dasselbe vorgeladen worden — so lange nämlich das Urtheil nicht aufgehoben ist.

14. Niemand verliert seine Bürgerrechte, oder wird in Ausübung derselben gehindert, als in denjenigen Fällen, die in den beyden vorhergehenden Artikeln angezeigt sind.

15. Ein jeder Bürger, der sieben Jahre lang hinter einander ausser dem Gebiethe der fränkischen Republik wohnhaft war — ohne, im Namen der Na-

tion, eine Sendung erhalten zu haben oder dazu berichtiget worden zu seyn — wird als ein Fremder angesehen; er wird nicht eher wieder fränkischer Bürger, als nachdem er alle Bedingungen erfüllt hat, die im 10ten Artikel vorgeschrieben sind.

16. Die jungen Leute dürfen nicht ins Bürger-Register eingeschrieben werden, als wenn sie beweisen, daß sie lesen und schreiben können, und eine Profession erlernet haben.

Die Arbeiten des Ackerbaues gehören auch zu den Professionen.

Dieser Artikel wird erst mit dem zwölften Jahre der Republik an in Ausübung gesetzt.

Titel III.

Ur-Versammlungen.

17. Die Bürger, die mit einander in dem nämlichen Kantone wohnhaft sind, bilden die Ur-Versammlung dieses Kantons.

Man erlangt das Recht, das auf dem Wohnsitze haftet, um in diesen Ur-Versammlungen stimmen zu dürfen, bloß dadurch, daß man ein ganzes Jahr lang in dem Kantone gewohnt hat; und man verliert dasselbe nur, wenn man ein ganzes Jahr aus demselben abwesend gewesen.

18. Niemand darf in den Ur-Versammlungen seine Stelle durch einen andern einnehmen lassen, noch für den nämlichen Gegenstand in mehr als einer dieser Versammlungen stimmen.

19. In jedem Kanton ist wenigstens eine Ur-Versammlung.

Befinden sich mehrere Ur-Versammlungen in einem Kantone; so muß jede derselben wenigstens aus vierhundert und fünfzig, und darf höchstens aus neunhundert Bürgern bestehen.

Unter diesen Zahlen sind sämmtliche Bürger begriffen, die das Recht zu stimmen haben; sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn.

20. Die Ur-Versammlungen eröffnen sich einstweilen als solche, dadurch, daß der älteste der gegenwärtigen Bürger den Vorsitz nimmt, und der jüngste die Sekretärs-Dienste versieht.

21. Die Ur-Versammlungen werden als vollkommen eingerichtet anerkannt, sobald sie durch Stimmzettel einen Präsidenten, einen Sekretär und drey Stimmensammler ernannt haben.

22. Wenn Schwierigkeiten entstehen, ob jemand die nöthigen Eigenschaften in sich vereinige, um in einer Versammlung stimmen zu dürfen; so entscheidet dieselbe vorläufig darüber. Demjenigen, über den die Versammlung ein Urtheil gefällt hat, steht es aber frey, an den Civil-Gerichtshof des Departementes zu appellieren, der entscheidend darüber zu sprechen hat.

23. In allen andern Fällen entscheidet die gesetzgebende Versammlung allein darüber, ob die Verhandlungen der Ur-Versammlungen giltig sind, oder nicht.

24. In den Ur-Versammlungen darf niemand mit Waffen erscheinen.

25. Die Polizey in ihrem Innern ist ihnen selbst anvertraut.

26. Die Ur-Versammlungen treten zusammen:

1) Um die Abänderungen der Konstitutions-Urkunde anzunehmen oder zu verwerfen, welche von den Revisions-Versammlungen vorgeschlagen worden;

2) Um die Wahlen vorzunehmen, die ihnen Kraft der Konstitutions-Urkunde zukommen.

27. Sie versammeln sich von Rechtswegen am ersten des Keimmonaths eines jeden Jahres, und schreiten, wenn der Fall eintrifft, zur Ernennung:

1) Der Mitglieder der Wahlmänner-Versammlung;

2) Des Friedens-Richters und seiner Beisitzer;

3) Des Präsidenten der Munizipal-Verwaltung im Kantone, oder der Munizipal-Beamten in den Gemeinden, die über fünftausend Inwohner haben.

28. Sobald diese Wahlen vorbey sind, kommen unmittelbar hernach in den Gemeinden, worin weniger als fünftausend Inwohner sich befinden, die Gemeinde-Versammlungen zusammen, um ihre Agenten und die Adjuncte derselben zu wählen.

29. Alles ist null und nichtig, was in den Ur-Versammlungen vorgeht, ohne den Gegenstand zu betreffen, warum sie zusammen berufen worden, und was gegen die Formalitäten streitet, die in der Konstitution bestimmt sind.

30. Sowohl die Ur- als Gemeinde-Versammlungen nehmen keine andere Wahlen vor, als diejenigen, die ihnen Kraft der Konstitutions-Urkunde zukommen.

31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Stimmzettel.

32. Ein jeder Bürger, welcher gesetzlich überwiesen wird, daß er in den Ur- oder Gemeinde-Versammlungen seine Stimme verkauft oder eine fremde Stimme gekauft hat — wird auf zwanzig Jahre lang von allen Ur- oder Gemeinde-Versammlungen, wie auch von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen: verfällt er noch einmal in den nämlichen Fehler; so gilt diese Ausschließung auf Zeit Lebens.

Titel IV.

Versammlungen der Wahlmänner.

33. Eine jede Ur Versammlung erwählt einen Wahlmann auf je zweyhundert Bürger, welche das Recht haben in gedachter Versammlung zu stimmen, sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn.

Bis auf die volle Zahl dreyhundert wird nur ein Wahlmann ernannt.

Man ernennt zwey Wahlmänner von dreyhundert und einem Bürger an bis auf fünfhundert.

Drey von fünfhundert und einem an bis auf siebenhundert.

Vier von siebenhundert und einem an bis auf neunhundert.

34. In jedem Jahr ernennt man neue Wahlmänner; die nämlichen dürfen erst nach zweyen Jahren wieder gewählt werden.

35. Um als Wahlmann erwählt werden zu dürfen, muß man fünf und zwanzig volle Jahre haben, und mit den Eigenschaften — die nothwendig sind, um die Rechte eines fränkischen Bürgers

ausüben zu dürfen — noch eine der folgenden Bedingungen vereinigen:

In den Gemeinden, die mehr als sechstausend Seelen haben, muß einer entweder Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes seyn, wovon der jährliche Ertrag in dem Orte selbst auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in zweyhundert Tagen verdienen kann; oder er muß einen Hauszins bezahlen, der auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert und fünfzig Tagen verdienen kann; oder er muß einen Zins von einem liegenden Gute entrichten, der auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in zweyhundert Tagen verdienen kann;

In den Gemeinden, die weniger als sechstausend Inwohner haben, muß einer entweder Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes seyn, wovon der jährliche Ertrag in dem Orte selbst auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert und fünfzig Tagen verdienen kann; oder er muß einen jährlichen Hauszins bezahlen, dessen Betrag auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert Tagen verdient; oder er muß einen Zins von einem liegenden Gut entrichten, der auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in hundert Tagen verdienen kann;

Und auf dem Lande muß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes seyn, dessen jährlicher Ertrag auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in diesem Ort in hundert und fünfzig Tagen verdienen kann, oder er muß Pächter oder Meyer solcher liegenden Güter seyn, deren jährlicher Ertrag auf so viel geschätzt wird, als ein Taglöhner in diesem Ort in zweyhundert Tagen verdienen kann.

Was solche Personen betrifft, die Eigenthümer oder Nutznießer sind, und zugleich auch Miethzinse bezahlen, oder Pächter oder Meyer sind; so muß ihr Vermögen, nach diesen verschiedenen Rücksichten zusammengenommen, berechnet werden, um zu sehen, ob ihr gesammtes jährliche Einkommen sich so hoch beläuft, als nöthig ist, um gewählt werden zu können.

36. Die Wahlmänner eines jeden Departementes versammeln sich den 20sten des Keimmonaths eines jeden Jahres, und endigen — längstens in zehn Tagen, und ohne ihre Versammlungen weiter hinaus verlängern zu dürfen — alle Wahlen, die sie vorzunehmen haben; nach diesem sind diese Versammlungen von Rechteswegen aufgelöset.

37. Die Versammlungen der Wahlmänner dürfen sich mit keinen anderen Gegenständen beschäftigen, als mit den Wahlen, die ihnen aufgetragen sind; sie dürfen keine Adressen, keine Petitionen, keine Deputationen weder senden noch annehmen.

38. Die Versammlungen der Wahlmänner dürfen keinen Verkehr miteinander haben.

39. Kein Bürger, der jemals Wahlmann gewesen, darf diesen Titel annehmen, noch sich in der Eigenschaft eines Wahlmannes mit denjenigen vereinigen, die mit ihm Mitglieder der nämlichen Wahlmänner-Versammlung gewesen.

Wer den gegenwärtigen Artikel übertritt, thut einen Eingriff in die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel achtzehn, zwanzig, ein und zwanzig, drey und zwanzig, vier und zwanzig, fünf

und zwanzig, neun und zwanzig, dreyßig, ein und dreyßig, zwey und dreyßig und drey und dreißig des vorhergehenden Titels über die Ur-Versammlungen sollen auch auf die Wahlmänner-Versammlungen ausgedehnt werden.

41. Die Wahlmänner-Versammlungen erwählen, so wie der Fall eintrifft:

1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung; nämlich: die Mitglieder des Raths der Aeltesten; nachher die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert.

2) Die Mitglieder des Kassations-Gerichtes;

3) Die Hoch-Geschwornen;

4) Die Departements-Verwalter;

5) Den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und den Schreiber des Criminal-Gerichtshofes;

6) Die Richter der Civil-Gerichte.

42. Wenn die Wahlmänner-Versammlungen einen Bürger wählen, um an die Stelle eines Beamten zu treten, der mit Tod abgegangen, freywillig seine Entlassung gegeben oder abgesetzt worden; so ist dieser Bürger nur für diejenige Zeit ernannt, welche der abgegangene Beamte noch in seinem Amte zu bleiben hatte.

43. Der Kommissär des Vollziehungs-Directoriums bey jeder Departemental-Verwaltung ist — bey Strafe der Absetzung — verbunden, dem Directorium von der Eröffnung und dem Schlusse der Wahlmänner-Versammlungen Nachricht zu geben: dieser Kommissär darf die Operationen weder aufhalten, noch hemmen, noch in den Ort ihrer Sitzun-

gen hineingehen; er hat aber das Recht zu begehren, daß ihm der Verbal-Prozeß über jede Sitzung vier und zwanzig Stunden hernach mitgetheilt werde; und dann ist er verbunden, dem Directorium jede Verletzung förmlich anzuzeigen, die gegen die Konstitutions-Urkunde möchte vorgenommen worden seyn.

In allen Fällen spricht die gesetzgebende Versammlung allein darüber, ob die Operationen der Wahlmänner-Versammlungen giltig sind, oder nicht.

Titel V.

Gesetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verfügungen.

44. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus dem Rathe der Aeltesten und aus dem Rathe der Fünfhundert.

45. Die gesetzgebende Versammlung darf in keinem Falle, weder einem noch mehreren ihrer Mitglieder, noch irgend sonst jemanden, einen Theil derjenigen Gewalt übertragen, die ihr, Kraft gegenwärtiger Konstitution, zukommt.

46. Sie darf weder selbst, noch durch Personen, die von ihr abgeordnet sind, weder die vollziehende, noch die richterliche Gewalt ausüben.

47. Man darf nicht Mitglied der gesetzgebenden Versammlung seyn, und zugleich sonst irgend ein anderes öffentliches Amt — es sey denn das Amt eines Archivars der Republik — bekleiden.

48. Wenn öffentliche Beamten zur gesetzgebenden Versammlung gewählt werden; so bestimmt das Gesetz die Art und Weise, wie ihre bisherigen Aemter entweder wirklich mit Anderen besetzt, oder nur einstweilen Anderen übertragen werden sollen.

49. In jedem Departemente werden, nur nach Verhältniß seiner Bevölkerung, Mitglieder zum Rathe der Aeltesten und zum Rathe der Fünfhundert gewählt.

50. Nach den Bevölkerungs-Listen, welche der gesezgebenden Versammlung zugeschickt werden, bestimmt dieselbe alle zehn Jahre die Anzahl der Mitglieder, welche jedes Departement zum Rathe der Aeltesten und zum Rathe der Fünfhundert zu ernennen hat.

51. Während der Zwischenzeit darf in diesem Austheiler keine Abänderung getroffen werden.

52. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind nicht Repräsentanten des Departements, welches sie ernannt hat, sondern der ganzen Nation, und dieses Departement darf ihnen keine besonderen Verhaltungs-Befehle mitgeben oder zuschicken.

53. Der eine und der andere Rath wird jährlich um ein Drittel erneuert.

54. Die Mitglieder, die nach dreyen Jahren abgehen, dürfen sogleich wieder für die drey folgenden Jahre gewählt werden. Nachher aber wird ein Zwischenraum von zweyen Jahren erfordert, um aufs Neue gewählt werden zu können.

55. In keinem Falle darf einer länger, als sechs

Jahre hinter einander, Mitglied der gesetzgebenden Versammlung seyn.

56. Wenn eine der beyden Raths-Versammlungen, durch ausserordentliche Umstände, auf eine Anzahl herabgebracht wird, die weniger als zwey Drittel ihrer Mitglieder ausmacht; so giebt dieselbe dem Vollziehungs-Directorium Nachricht davon. Dieses ist dann verbunden, unverzüglich die Ur-Versammlungen der Departemente zusammen zu berufen, welche, vermöge dieser Umstände, neue Mitglieder zur gesetzgebenden Versammlung zu ernennen haben: die Ur-Versammlungen ernennen dann auf der Stelle die Wahlmänner, welche zu den Wahlen der Stellen schreiten, die ersetzt werden müssen.

57. Die Mitglieder, welche für den einen oder für den andern Rath neu erwählt worden sind, vereinigen sich, auf den ersten des Wiesemonathes eines jeden Jahres, in derjenigen Gemeinde, die von der vorhergehenden gesetzgebenden Versammlung dazu angezeigt worden ist, oder in der nämlichen Gemeinde, wo diese ihre letzten Sitzungen gehalten, wenn keine andere zur Versammlung der neuen Gesetzgebung ist auserseben worden.

58. Die beyden Raths-Versammlungen haben immer in der nämlichen Gemeinde ihren Sitz.

59. Die gesetzgebende Versammlung ist immerwährend: dennoch kann sie ihre Sitzungen auf gewisse, von ihr anzuzeigende, Zeitpunkte verschieben.

60. In keinem Falle dürfen die beyden Raths-Versammlungen in einem und eben demselben Sale zusammen kommen.

61. Das Präsidenten-Amt und das Amt der Sekretäre darf weder bey der einen, noch bey der andern Raths-Versammlung länger als einen Monath dauern.

62. Die beyden Raths-Versammlungen haben, jede für sich insbesondere, das Recht, die Polizey in dem Ort ihrer Sitzungen und in dem äussern Umfange, den sie bestimmt haben, auszuüben.

63. Jede Raths-Versammlung hat für sich insbesondere das Recht, die Polizey über ihre Mitglieder auszuüben. Sie dürfen aber keine schärfere Strafen erkennen, als die Censur, den Arrest auf acht Tage, und eine dreytägige Einthürmung.

64. Die Sitzungen der einen und der andern Raths-Versammlung sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen nicht mehr an der Zahl seyn, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, die zu jeder Raths-Versammlung gehören.

Die Protokolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Bey jeder Berathschlagung werden die Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben gegeben. Ist der Fall zweifelhaft; so wird ein namentlicher Aufruf vorgenommen; dann werden aber die Stimmen geheim gegeben.

66. Wenn in irgend einer Raths-Versammlung hundert Mitglieder es begehren; so kann dieselbe in einen allgemeinen und geheimen Ausschuß zusammen treten; bloß aber um die Erörterung einer Sache vorzunehmen, und nicht um über dieselbe eine entscheidende Berathschlagung zu halten.

67. Weder die eine noch die andere Raths-Versammlung darf in ihrer Mitte einen immerwährenden Ausschuß ernennen.

Jeder Rath hat nur das Recht — wenn es ihn deucht, daß eine gewisse Materie verdiene vorläufig vorbereitet zu werden — eine ganz eigene Kommission unter seinen Mitgliedern zu ernennen, die bloß allein bey dem Gegenstande stehen bleibt, um dessen willen sie ernannt worden ist.

Diese Kommission geht sobald wieder auseinander, als die Raths-Versammlung über den Gegenstand gesprochen hat, der ihr ist aufgetragen worden.

68. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie ist in einer jeden Raths-Versammlung auf den Werth von dreytausend Myriagrammen Weitzen festgesetzt (613 bisherige Zentner, 32 Pfund).

69. Das Vollziehungs-Direktorium darf auf sechs Myriameter weit (zwölf bisherige mittlere fränkische Meilen) keine Truppen bey derjenigen Gemeinde vorbey marschieren, oder in dieser Entfernung von dem Orte sich aufhalten lassen, wo die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen hält; es seye denn, daß dasselbe von ihr dazu aufgefordert, oder berechtigt worden wäre.

70. Eine Bürger-Wache, die aus der seßhaften National-Garde aller Departemente gezogen, und von ihren Waffenbrüdern erwählt worden — umgibt die gesetzgebende Versammlung.

Diese Wache muß wenigstens aus fünfzehnhundert Mann bestehen, die den Dienst wirklich versehen.

71. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Art und Weise, wie dieser Dienst versehen werden, und wie lang er dauern soll.

72. Die gesetzgebende Versammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bey, und schickt auch keine Deputation dazu ab.

Der Rath der Fünfhundert.

73. Der Rath der Fünfhundert bleibt ganz unabänderlich auf diese Anzahl festgesetzt.

74. Niemand darf zum Mitglied des Rathes der Fünfhundert ernannt werden, der nicht dreyßig Jahre zurückgelegt, und nicht unmittelbar vor seiner Wahl zehn Jahre lang auf dem Gebiethe der Republik gewohnt hat.

Die Bedingung, daß man dreyßig Jahre zurückgelegt habe, darf vor dem siebenten Jahre der Republik nicht gefordert werden: bis dahin ist es hinreichend, fünf und zwanzig volle Jahre alt zu seyn.

75. Der Rath der Fünfhundert darf nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens zweyhundert Mitglieder beysammen sind.

76. Dem Rathe der Fünfhundert gehört ausschliessend das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

77. Der Rath der Fünfhundert darf über keinen Gegenstand berathschlagen, noch eine Entscheidung darüber nehmen, als nachdem er folgende Formalitäten beobachtet hat:

Jeder Vorschlag wird dreymahl vorgelesen;

Von einer Vorlesung zur andern müssen wenigstens zehn Tage verflossen seyn;

Nach jeder Vorlesung wird die Erörterung eröffnet, und nichts destoweniger darf der Rath der Fünfhundert nach der ersten oder zweyten Vorlesung erklären, daß die Erörterung der Fragen auf eine andere Zeit zu verschieben sey, oder daß keine Berathschlagung darüber Statt finden solle.

Jeder Vorschlag wird gedruckt und zwey Tage vor der zweyten Vorlesung unter die Mitglieder des Rathes vertheilt.

Der Rath der Fünfhundert entscheidet nach der dritten Vorlesung, ob die Erörterung über die Frage verschoben werden soll, oder nicht.

78. Ein jeder Vorschlag, über den eine förmliche Berathschlagung vorgenommen, und welcher nach der dritten Vorlesung entscheidend verworfen worden, darf vor Jahresfrist nicht wieder erneuert werden.

79. Die Vorschläge, welche der Rath der Fünfhundert annimmt, werden Resolutionen (Bescheide) genannt.

80. Der Eingang einer jeden Resolution enthält:

1) Das Datum der drey Sitzungen, in welchen ein Vorschlag ist vorgelesen worden.

2) Den Akt, wodurch nach der dritten Vorlesung erklärt worden ist, daß die Erörterung über den Vorschlag auf keine andere Zeit verschoben werden soll.

81. Von den Formalitäten, welche der sieben und siebzigste Artikel vorschreibt, sind diejenigen Vorschläge ausgenommen, von welchen der Rath der

Fünfhundert in einer voran geschickten Erklärung bekannt gemacht hat, daß die Umstände dringend sind, und daß die Ausübung dieser Vorschläge keinen Aufschub leidet.

In dieser Erklärung werden die Gründe angegeben, warum man den Vorschlag als dringend ansieht, und in dem Eingange der Resolution geschieht Meldung von diesen Gründen.

Rath der Aeltesten.

82. Der Rath der Aeltesten besteht aus zweyhundert und fünfzig Mitgliedern.

83. Niemand darf zum Mitgliede des Rathes der Aeltesten gewählt werden; es sey denn, daß er folgende Eigenschaften in sich vereiniget:

Er muß vierzig volle Jahre haben;

Er muß geheirathet oder Wittwer seyn;

Er muß unmittelbar vor seiner Wahl fünfzehn Jahre lang in dem Gebiethe der Republik gewohnt haben.

84. Die Bedingung, daß man so und so lange in Frankreich gewohnt haben muß, die im vorhergehenden Artikel gefordert wird, wie auch diejenige, die im vier und siebzigsten Artiken vorgeschrieben worden, gehen diejenigen Bürger nicht an, welche Kraft einer Sendung der Regierung das Gebieth der Republik verlassen haben.

85. Der Rath der Aeltesten darf keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens hundert und sechs und zwanzig Mitglieder gegenwärtig sind.

86. Dem Rathe der Aeltesten kommt es ausschliessend zu, die Resolutionen, welche der Rath der Fünfhundert gefaßt hat, zu billigen oder zu verwerfen.

87. Sobald von dem Rathe der Fünfhundert eine Resolution an den Rath der Aeltesten gelangt ist, lies't der Präsident auf der Stelle den Eingang derselben vor.

88 Der Rath der Aeltesten versagt seine Billigung den Resolutionen, welche der Rath der Fünfhundert genommen, wenn nämlich dabey die Formalitäten nicht beobachtet worden sind, welche die Konstitution vorschreibt.

89 Hat der Rath der Fünfhundert den Vorschlag als dringend erklärt; so berathschlagt der Rath der Aeltesten darüber, ob der Akt, wodurch der Vorschlag als dringend erklärt worden, soll gebilligt oder verworfen werden.

90. Verwirft der Rath der Aeltesten den Akt, wodurch der Vorschlag als dringend erklärt worden ist; so wird über die Resolution selbst keine Berathschlagung mehr angestellt.

91. Steht vorn an der Resolution kein Akt, wodurch der Vorschlag als dringend erklärt worden, so wird dieselbe dreymahl in drey verschiedenen Zeitpunkten vorgelesen. Von jeder Vorlesung zur andern müssen wenigstens fünf Tage vergangen seyn.

Nach jeder Vorlesung wird die Erörterung darüber eröffnet.

Jede Resolution wird gedruckt und wenigstens zwey Tage vor der zweyten Vorlesung unter die Mitglieder vertheilt.

92. Die Resolutionen, welche der Rath der Fünfhundert gefaßt, und vom Rathe der Aeltesten angenommen worden sind — heissen Gesetze.

93. In dem Eingange der Gesetze ist das Datum der drey Sitzungen enthalten, in welchem bey dem Rathe der Aeltesten die Vorlesung ist vorgenommen worden.

94. Das Dekret, wodurch der Rath der Aeltesten das Gesetz als dringend anerkannt, enthält die Gründe, warum; und es wird davon in dem Eingange des Gesetzes Meldung gethan.

95. Wenn der Rath der Fünfhundert ein Gesetz vorschlägt; so hat der Rath der Aeltesten diesen Vorschlag in seinem ganzen Umfange, nach allen seinen Artikeln zu prüfen. Dieser Rath hat daher das Ganze anzunehmen oder zu verwerfen.

96. Wenn der Rath der Aeltesten den Vorschlag eines Gesetzes annimmt; so gibt er es jedesmahl dadurch zu erkennen, daß er auf jeden angenommenen Vorschlag folgende Formel setzet, die vom Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben wird: Le Conseil des Anciens approuve...... (Der Rath der Aeltesten billigt:......)

97. Wenn der Rath der Aeltesten seine Genehmigung versagt, weil Formalitäten übergangen worden sind, die im sieben und siebenzigsten Artikel angezeigt worden; so wird dieses durch folgende Formel angezeigt, welche vom Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben wird: La Constitution annulle...... (Die Konstitution erklärt als null und nichtig......)

98. Wenn der Rath der Aeltesten sich weigert ein vorgeschlagenes Gesetz an sich selbst zu billigen; so geschieht dieses durch folgende Formel, welche vom Präsidenten und den Sekretarien unterschrieben wird: Le Conseil des Anciens ne peut adopter...... (Der Rath der Aeltesten kann nicht annehmen.......)

99. Wenn der Fall des vorhergehenden Artikels eintrifft; so darf der Rath der Fünfhundert den nämlichen Gesetzes Vorschlag erst nach Jahresfrist wieder erneuern.

100. Dessen ungeachtet darf der Rath der Fünfhundert zu jeder Zeit, als er es für gut findet, ein Gesetz vorschlagen, welches Artikel enthält, die einen Theil eines Gesetzes-Vorschlages ausmachen, der verworfen worden ist.

101. Wenn der Rath der Aeltesten ein vorgeschlagenes Gesetz angenommen hat; so schickt er dasselbe, noch am nämlichen Tage, an den Rath der Fünfhundert sowohl, als an das Vollziehungs-Direktorium.

102. Der Rath der Aeltesten kann den Ort verlegen, wo die gesetzgebende Versammlung sich aufzuhalten hat; in diesem Falle zeigt er den neuen Ort und den Zeitpunkt an, wann und wo sich der eine, wie der andere Rath, hinzubegeben habe.

Das Dekret, welches der Rath der Aeltesten darüber ergehen läßt, ist dann unwiderruflich.

103. Sobald dieses Dekret ergangen, dürfen, vom nämlichen Tag an, weder der eine, noch der andere Rath, in derjenigen Gemeinde fernerhin berathschlagen, wo sie bisher ihre Sitzungen gehalten haben.

Diejenigen Mitglieder, die ihr Amt daselbst fortsetzen wollten, würden sich des Verbrechens schuldig machen, einen Eingriff in die Sicherheit der Republik gethan zu haben.

104. Die Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums, welche das Dekret, so die Verpflanzung der gesetzgebenden Gewalt betrifft, zurückhielten, oder demselben das Staats-Insiegel nicht aufdrücken, oder es nicht öffentlich bekannt machen und versenden wollten — würden sich des nämlichen Verbrechens schuldig machen.

105. Sind zwanzig Tage nach demjenigen vergangen, der von dem Rathe der Aeltesten festgesetzt gewesen; und hat dann nicht von jeder der beyden Raths-Versammlungen die Mehrheit derselben der Republik bekannt gemacht, daß sie an dem neu bestimmten Ort angekommen, oder sich in irgend einem andern Orte vereiniget haben — so sollen die Departements-Verwalter, oder, wenn die es nicht thun, die Civil-Gerichtshöfe in den Departementen die Ur-Versammlungen züsammen berufen, damit sie Wahlmänner ernennen, welche dann sogleich zur Bildung einer neuen gesetzgebenden Versammlung zuschreiten, und zweyhundert und fünfzig Deputirte zu dem Rathe der Aeltesten, und fünfhundert zu dem andern Rathe, zu wählen haben.

106. Wenn der Fall eintrifft, der in dem vorhergehenden Artikel angezeigt worden, und Departements-Verwalter verabsäumten es dann, die Ur-Versammlungen zusammen zu berufen; so würden sie sich des Hochverraths schuldig machen, und

einen Eingriff in die Sicherheit der Republik thun.

107. Alle Bürger werden eben desselben Verbrechens schuldig erklärt, welche in dem Falle, der im hundert und sechsten Artikel angezeigt ist, der Zusammenberufung der Ur- und Wahlmänner-Versammlung Hindernisse in den Weg legen würden.

108. Die Mitglieder der neuen gesetzgebenden Versammlung kommen in dem Orte zusammen, wo der Rath der Aeltesten die Sitzungen hin verlegt hat.

Wenn sie sich in diesem Orte nicht vereinigen können; so ist da — wo es auch seyn mag — die gesetzgebende Versammlung, wo sich die Mehrheit derselben befindet.

109. Außer in den Fällen, die im hundert und zweyten Artikel angezeigt sind, darf im Rathe der Aeltesten kein Gesetzes-Vorschlag seinen Ursprung nehmen.

Art und Weise, wie die Personen der gesetzgebenden Versammlung sichergestellt sind.

110. Diejenigen Bürger, welche Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind oder gewesen sind, dürfen zu keiner Zeit wegen irgend etwas, was sie bey Ausübung ihres Amtes mögen gesagt oder geschrieben haben, weder belangt, angeklagt, noch gerichtet werden.

111. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung dürfen — von dem Augenblick ihrer Ernennung an, bis an den dreyßigsten Tag nachher als ihr Amt

aufgehört hat — anders nicht vor Gericht gezogen werden, als nach denjenigen Formalitäten, welche die folgenden Artikel vorschreiben.

112. Wenn sie Criminal-Verbrechen begehen, kann man sich ihrer Person auf frischer That versichern; dennoch aber muß man der gesetzgebenden Versammlung unverzüglich Nachricht davon ertheilen Man darf sie dann vor Gericht nicht weiter verfolgen, als bis der Rath der Fünfhundert vorgeschlagen, daß der Prozeß gegen sie soll angefangen werden; und bis der Rath der Aeltesten diesen Vorschlag dekretirt hat.

113. Außer dem Fall, in welchem einer bey Criminal Verbrechen auf frischer That ergriffen worden, darf kein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung vor Polizey Beamten geführt, noch in Arrest gesetzt werden, als bis der Rath der Fünfhundert vorgeschlagen, daß ihm soll der Prozeß gemacht werden, und bis der Rath der Aeltesten diesen Vorschlag dekretirt hat.

114. In den Fällen, die in den beyden vorhergehenden Artikeln angezeigt sind, darf ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung keinem andern Gerichtshof überantwortet werden, als dem hohen Gerichtshofe.

115. Sie werden dem hohen Gerichtshofe ferner überantwortet wegen Hochverraths, wegen Entwendung der öffentlichen Gelder, oder wenn sie die Konstitution haben über den Haufen zu werfen suchen: oder wenn sie sonst auf irgend eine Art die innere Sicherheit der Republik haben in Gefahr setzen wollen.

116. Keine Klage gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung kann Ursache werden, daß er gerichtlich verfolgt werde; wenn sie nicht schriftlich abgefaßt, unterschrieben und dem Rathe der Fünfhundert ist zugeschickt worden.

117. Wenn der Rath der Fünfhundert — nachdem er in der Formalität darüber berathschlagt hat, die im sieben und siebzigsten Artikel vorgeschrieben worden — die Klage annimmt; so erklärt er dieses mit folgenden Worten:

La dénonciation contre .... pour le fait de..... datée du ...., signée de .... est admise.

(Die Klage gegen .... wegen .... datiert vom .... unterschrieben von .... ist angenommen.)

118. Dann wird der Beschuldigte vorgerufen; es wird ihm eine Zeitfrist von drey freyen Tagen *) anberaumt, während welchen er erscheinen kann. Erscheint er; so wird er im Innern des Ortes angehört, in welchem der Rath der Fünfhundert seine Sitzungen hält.

119. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht; so erklärt der Rath der Fünfhundert, wenn die anberaumte Zeitfrist verflossen ist, ob sein Betragen verdiene untersucht zu werden, oder nicht.

120. Wenn der Rath der Fünfhundert erklärt hat, daß das Betragen des Beschuldigten untersucht zu

*) Bey den drey freyen Tagen wird nämlich der Tag nicht gezählt, an welchem er berufen worden: und der letzte Tag selbst, an welchem er noch erscheinen kann, auch nicht; so daß zwischen dem Berufungs- und Erscheinungs-Tage vollkommen drey Tage verfließen können. Anm. d. Ueb.

werden verdiene; so wird er vor den Rath der Aeltesten berufen. Es wird ihm eine Zeitfrist von zwey freyen Tagen anberaumt, binnen welchen er da erscheinen kann. Erscheint er; so wird er in dem Innern des Ortes angehört, wo der Rath der Aeltesten seine Sitzungen hält.

121. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht; so erklärt der Rath der Aeltesten, wenn es der Fall ist, nach verflossener Zeitfrist — nachdem er darüber mit Beobachtung der Formalitäten berathschlaget, die in dem ein und neunzigsten Artikel vorgeschrieben sind — daß die Anklage Statt finden soll: dann wird der Beklagte dem hohen Gerichtshof überantwortet, der verbunden ist, den Prozeß unverzüglich vorzunehmen.

122. Wenn die eine oder die andere Raths-Versammlung über ein beschuldigtes oder angeklagtes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung irgend eine Erörterung anstellt; so nimmt sie dieselbe in einem allgemeinen Ausschuß, ohne Zeugen, vor.

Bey jeder Berathschlagung über diese Art von Gegenständen wird durch namentlichen Aufruf und mit geheimen Stimmzetteln gestimmt.

123. Wie die gesetzgebende Versammlung über eines ihrer Mitglieder spricht, daß Klage gegen es Statt findet; so werden hiermit seine Amtes-Verrichtungen unterbrochen.

Wird er durch ein Urtheil des hohen Gerichtshofes frey gesprochen; so tritt er wieder seine Amtes-Verrichtungen an.

Verhältnisse der beyden Raths-Versammlungen zueinander.

124. Wenn die beyden Raths-Versammlungen vollkommen gebildet sind; so geben sie sich gegenseitig durch einen Staats-Bothen Nachricht davon.

125. Jede Raths-Versammlung ernennt vier Staats-Bothen zu ihrem Dienste.

126. Die Staats-Bothen bringen einer jeden der Raths-Versammlungen und dem Vollziehungs-Direktorium die Gesetze und die Akten, die von der gesetzgebenden Gewalt herrühren; sie haben zu diesem Ende freyen Eingang in den Ort, wo das Vollziehungs-Direktorium seinen Sitz hat.

Vor den Staats-Bothen gehen dann immer zwey Huissiers vorher.

127. Keine der beyden Raths-Versammlungen darf ohne Einwilligung der andern ihre Sitzungen auf länger als fünf Tage hinaus verschieben.

Oeffentliche Bekanntmachung der Gesetze.

128. Das Vollziehungs-Direktorium läßt auf die Gesetze und die andern Akten der gesetzgebenden Versammlung das Staats-Insiegel drucken, und sie in den zwey ersten Tagen, nachdem es dieselben erhalten hat, öffentlich bekannt machen.

129. Es läßt an dem Empfangtage selbst auf die Gesetze und Urkunden der gesetzgebenden Versammlung das Staats-Insiegel drucken, und dieselben bekannt machen, wenn vor ihnen ein Dekret vorhergeht, das die Umstände für dringend erklärt.

130. Es ist verordnet, daß die Gesetze und die Urkunden der gesetzgebenden Versammlung mit folgender Formel öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Au nom de la République française (loi) ou (acte du corps législatif).... Le directoire ordonne que la loi ou l'acte législatif ci-dessus sera publié, exécuté, et qu'il sera muni du sceau de la République.

Im Namen der fränkischen Republik (Gesetz) oder (Akt der gesetzgebenden Versammlung).... Das Directorium verordnet, daß (obiges Gesetz) oder (obiger Akt der gesetzgebenden Versammlung) öffentlich bekannt gemacht, vollzogen und mit dem Siegel der Republik versehen werden soll.

131. Das Vollziehungs-Directorium darf diejenigen Gesetze — deren Eingang nicht erweiset, daß die Formalitäten beobachtet worden, die in den Artikeln sieben und siebzig und ein und neunzig vorgeschrieben sind — nicht öffentlich bekannt machen; es bleibt deshalben sechs Jahre lang verantwortlich.

Davon sind die Gesetze ausgenommen, bey welchen der Rath der Aeltesten den Akt gebilligt hat, wodurch sie für dringend erklärt worden sind.

Titel VI.

Vollziehende Gewalt.

132. Die vollziehende Gewalt wird einem Directorium übertragen, das aus fünf Mitgliedern besteht, welche von der gesetzgebenden Versammlung ernannt werden, die in diesem Fall, im Namen der Nation, das Geschäft der Wahlmänner-Versammlung ausübt.

133. Der Rath der Fünfhundert macht durch geheime Stimmzettel eine Liste, die an der Zahl zehnmahl so groß ist, als die Anzahl der Mitglieder des Vollziehungs-Directorium's, die zu ernennen sind, seyn soll. Diese Liste wird dem Rathe der Aeltesten vorgelegt, welcher, ebenfalls durch geheime Stimmzettel, daraus die gehörige Zahl auswählt.

134. Die Mitglieder des Directoriums müssen wenigstens vierzig Jahr alt seyn.

135. Sie dürfen nur aus solchen Bürgern gewählt werden, die entweder Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, oder Minister gewesen sind.

Der gegenwärtige Artikel darf erst vom 9ten Jahr der Republik an beobachtet werden.

136. Von dem ersten Tage des fünften republikanischen Jahrs an zu rechnen, dürfen die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung nicht zu Mitgliedern des Vollziehungs-Directoriums, noch zu Ministern ernannt werden; und zwar so wohl während der Zeit, als sie an der gesetzgebenden Gewalt Antheil haben, als auch ein ganzes Jahr lang noch nachher, als sie aus der gesetzgebenden Versammlung herausgetreten sind.

137. Das Directorium wird nur theilweise erneuert; nämlich so, daß in jedem Jahr ein neues Mitglied hineingewählt wird.

Während den vier ersten Jahren entscheidet das Loos unter denjenigen, die zum erstenmal ernannt worden sind, welcher von ihnen in jedem Jahr herauskommen soll.

138. Kein Mitglied, welches herauskommt, darf vor fünf Jahren wieder darein gewählt werden.

139. Die Anverwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie, die Brüder, der Oheim und Neffe, die Geschwister-Kinder, und diejenigen, die in diesen verschiedenen Graden durch Heirathen miteinander verwandt sind — dürfen nicht zur nämlichen Zeit Mitglieder des Directoriums seyn, noch sich darin nachfolgen, als nach einer Zeit von fünf Jahren.

140. Wenn ein Mitglied durch Tod, freywillige Abdankung, oder sonst auf eine andere Art abgehen sollte; so ernennt die gesetzgebende Versammlung, längstens in zehn Tagen, seinen Nachfolger.

Der Rath der Fünfhundert ist verbunden, die Candidaten in den ersten fünf Tagen vorzuschlagen, und der Rath der Aeltesten die Wahl in den fünf letzten Tagen zu vollenden.

Das neuerwählte Mitglied wird nur für diejenige Zeit ernannt, als derjenige, der es ersetzt, noch im Amte hätte bleiben sollen.

Wenn jedoch diese Zeit nicht mehr als sechs Monathe betrifft; so bleibt der Neuerwählte bis an das Ende des folgenden fünften Jahrs im Amte.

141. Jedes Mitglied des Directoriums hat der Reihe nach den Vorsitz darin, doch nur auf drey Monathe lang.

Der Präsident unterschreibt im Namen des Directoriums, und bewahrt das Staats-Insiegel.

Die Gesetze und Akte der gesetzgebenden Versammlung werden an das Directorium, in der Person seines Präsidenten, adressiret.

142. Das Directorium darf keine Berathschlagung anstellen, wenn nicht wenigstens drey Mitglieder gegenwärtig sind.

143. Es erwählt ausser seiner Mitte einen Sekretär, welcher alle auszufertigenden Schriften unter der Unterschrift des Präsidenten unterschreibt, und die Berathschlagungen des Directoriums in ein Protokoll einträg, wo ein jedes Mitglied das Recht hat, sein mit Gründen unterstütztes Gutachten einschreiben zu lassen.

Wenn das Directorium es für gut findet; so kann es, ohne daß sein Sekretär gegenwärtig ist, berathschlagen: in diesem Falle werden die Berathschlagungen in ein besonderes Register eingetragen, und von einem Mitgliede des Directoriums selbst niedergeschrieben.

144. Das Directorium hat nach den Gesetzen für die äussere und innere Sicherheit der Republik zu sorgen.

Es darf Proclamationen bekannt machen lassen, welche den Gesetzen gemäß sind, und die sich auf die Vollziehung derselben beziehen.

Die bewaffnete Gewalt ist in seinen Händen, doch so, daß weder das Directorium zusammen genommen, noch irgend ein Mitglied davon, dieselbe in eigener Person kommandiren darf. Ein solches Kommando dürfen sie weder zu der Zeit übernehmen, als sie beym Directorium im Amte stehen, noch während den ersten zwey Jahren, als sie schon aus dem Directorium herausgetreten sind.

145. Wenn das Directorium Nachricht erhält, daß sich irgendwo eine Verschwörung gegen die äussere

oder innere Sicherheit des Staates angesponnen; so ist es befugt, Vorführungs und Verhaftbefehle gegen diejenigen ausfertigen zu lassen, welche man als die Rädelsführer oder Mitschuldigen der Verschwörung zu seyn vermuthet. Es kann sie verhören; es ist aber bey den Strafen, welche gegen das Verbrechen einer willkührlichen Einsperrung festgesetzt sind, verbunden, dieselben in einer Zeitfrist von zweyen Tagen, vor den Polizey-Beamten zu schicken, damit gesetzmäßig gegen sie verfahren werde.

146. Das Directorium ernennt die Obergeneräle: es darf sie nicht unter solchen Personen wählen, die mit den Mitgliedern desselben, entweder durch das Blut oder durch Heirathen, in denjenigen Graden verwandt sind, die im hundert und neun und dreißigsten Artikel angezeigt worden.

147. Durch Kommissarien, die es selbst ernennt, bewacht und besorgt es die sichere Vollziehung der Gesetze bey den Verwaltungen und Gerichtshöfen.

148. Es ernennt ausser seiner Mitte die Minister, und verabschiedet sie nach seinem Gutbefinden.

Es darf dieselben nicht unter solchen Bürgern wählen, die noch nicht dreyßig Jahr alt sind; eben so auch unter denjenigen nicht, die durch das Blut oder durch Heirathen, mit seinen Mitgliedern in den Graden verwandt sind, die im hundert und neun und dreyßigsten Artikel angezeigt worden.

149. Die Minister korrespondiren unmittelbar mit denjenigen Gewalten, die ihnen untergeordnet sind.

150. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Anzahl der Minister, und die Geschäfte, die einem jeden derselben übertragen werden sollen.

Diese Anzahl darf nicht unter sechs und nicht über acht seyn.

151. Die Minister bilden unter sich keinen Rath.

152. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, so wohl für die Nichtvollziehung der Gesetze, als auch für die Nichtvollziehung der Schlüsse des Directoriums verantwortlich.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der mittelbaren Staatssteuern in jedem Departemente.

154. Es ernennt die ersten Vorgesetzten bey den Verwaltungen der mittelbaren Staatssteuern, und bey der Verwaltung der Nationalgüter.

155. Bis zu dem Frieden ernennt das Directorium alle öffentliche Beamten in den fränkischen Colonien, die Departemente der Isles de France und der Reunion ausgenommen.

156. Die gesetzgebende Versammlung kann dem Directorium die Vollmacht geben, nach Erforderniß der Umstände, in alle fränkische Colonien einen oder mehrere besondere Agenten zu schicken, die von ihm auf eine bestimmte Zeit ernannt werden.

Die besondern Agenten versehen dort das nämliche Amt, wie das Directorium, und sind ihm untergeordnet.

157. Kein Mitglied des Directoriums darf das Gebieth der Republik verlassen, als nachdem es zwey Jahre lang aus dem Directorium getreten ist.

158. Während dieser Zwischenzeit ist es verbunden, der gesetzgebenden Versammlung Rechenschaft von seinem Aufenthalte abzulegen.

Der Artikel hundert zwölf und die folgenden, bis an den hundert und drey und zwanzigsten miteingeschlossen — welche von der Sicherstellung der Personen in der gesetzgebenden Versammlung handeln — werden auch auf die Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums ausgedehnt.

159. Wenn je mehr als zweyen Mitgliedern des Directoriums der Prozeß gemacht werden sollte; so sorgt die gesetzgebende Versammlung, nach den gewöhnlichen Formalitäten dafür, daß, so lange als der Prozeß dauert, ihre Stellen einstweilen besetzt werden.

160. Ausser den Fällen, die in den Artikeln hundert neunzehn und zwanzig angezeigt sind, darf weder das Directorium noch irgend eines seiner Mitglieder, weder vor den Rath der Fünfhundert, noch vor den Rath der Aeltesten berufen werden.

161. Wenn die eine oder die andere Raths-Versammlung von dem Directorium Rechenschaft oder Erläuterungen über etwas begehrt; so giebt es dieselbe schriftlich.

162. Das Directorium ist verbunden, der einen und der andern Raths-Versammlung, mit jedem Jahre, die Uebersicht aller Ausgaben des Staates schriftlich vorzulegen, wie auch den ganzen öffentlichen Finanzzustand, das Verzeichniß aller wirklich errichteten Lebensgehalte, und endlich den Vorschlag derjenigen Lebensgehalte, die, seiner Meinung nach, billigermaßen noch errichtet werden sollten.

So soll es auch die Mißbräuche anzeigen, die ihm in der Verwaltung des Staates bekannt worden sind.

163. Das Directorium darf zu allen Zeiten den Rath der Fünfhundert schriftlich einladen, den oder jenen Gegenstand in Erwägung zu ziehen: es darf ihm zwar Maßregeln vorschlagen; aber keine eigentliche Gesetzentwürfe vorlegen.

164. Ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Versammlung darf kein Mitglied des Directoriums sich auf länger als auf fünf Tage, oder weiter, als vier Myriameter (acht mittlere fränkische Meilen) von dem Ort entfernen, wo das Directorium seinen Sitz hat.

165. Die Mitglieder des Directoriums dürfen, in Ausübung ihres Amtes, weder ausser, noch in ihrem Hause, sich anders zeigen, als in der unterscheidenden Kleidung, die ihnen vorgeschrieben ist.

166. Das Directorium hat seine beständige und besoldete Wache, die aus hundert und zwanzig Mann zu Fuß, und aus hundert und zwanzig Mann zu Pferde besteht.

167. Das Directorium wird bey allen öffentlichen Ceremonien und Märschen von seiner Wache begleitet, und nimmt überall den ersten Rang ein.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt sich ausser seiner Wohnung, von zwey Garden begleiten.

169. Jeder Posten der bewaffneten Gewalt ist verbunden, dem Directorium und jedem einzelnen Mitgliede desselben, die höchsten militärischen Ehrenbezeugungen zu erweisen.

170. Das Directorium hat vier Staatsbothen, die es selbst ernennt, und nach Gutbefinden wieder absetzen kann.

Sie überbringen den beyden gesetzgebenden Raths-Versammlungen die Briefe und sonst andere Schriften des Directoriums: zu dem Ende haben sie in den Ort freyen Eingang, wo die gesetzgebende Raths-Versammlungen ihre Sitzungen halten: vor ihnen her gehen zwey Huissiers.

171. Das Directorium hat in der nämlichen Gemeinde mit der gesetzgebenden Versammlung seinen Sitz.

172. Die Mitglieder des Directoriums erhalten auf Kosten der Republik freye Wohnung, und wohnen alle in dem nämlichen Gebäude.

173. Der jährliche Gehalt eines jeden Mitgliedes beträgt den Werth von fünfzig tausend Myriagrammen Weizen (10,222 Zentner).

Titel VII.

Departemental- und Munizipal-Verwaltungen.

174. Jedes Departement hat seine Central-Verwaltung, und jedes Kanton wenigstens eine Munizipal-Verwaltung.

175. Jedes Mitglied einer Departemental- oder Munizipal-Verwaltung muß wenigstens fünf und zwanzig Jahre haben.

176. Bluts Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und diejenigen, die durch Heirathen in eben den Graden miteinander verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der nämlichen Verwaltung seyn,

noch sich darin einander nachfolgen, als nach einem Zwischenraume von zweyen Jahren.

177. Jede Departemental-Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, und wird jedes Jahr um ein Fünftel erneuert.

178. Jede Gemeinde, die zwischen fünftausend und hundertausend Inwohner in sich faßt, hat für sich allein eine Munizipal Verwaltung.

179. In jeder Gemeinde, worin sich weniger als fünftausend Inwohner befinden, ist ein Munizipal-Agent und ein Adjunkt desselben.

180. Die Vereinigung der Munizipal-Agenten einer jeden Gemeinde bildet die Kantons-Munizipalität.

181. Ferner soll noch jede Munizipal-Verwaltung einen Präsidenten haben, der aus dem ganzen Kanton gewählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich von fünf, bis zehntausend Inwohner beläuft, sind fünf Munizipal-Beamten;

Sieben, von zehntausend bis fünfzigtausend.

Neun, von fünfzigtausend bis hunderttausend.

183. In denjenigen Gemeinden, die über hunderttausend Inwohner enthalten, sollen wenigstens drey Munizipal-Verwaltungen Statt finden.

In diesen Gemeinden werden die Munizipalitäten dergestalt eingetheilt, daß der Bezirk einer jeden nicht mehr als fünfzigtausend, und nicht weniger als dreyßigtausend in sich faßt.

Die Munizipalität eines jeden Bezirkes besteht aus sieben Mitgliedern.

184. In denjenigen Gemeinden, die in mehrere Munizipalitäten eingetheilt sind, wird eine Central-Kammer für solche Gegenstände errichtet, welche nach dem Urtheil der gesetzgebenden Versammlung nicht wohl getrennt werden können.

Diese Kammer besteht aus dreyen Mitgliedern, welche von der Departemental Verwaltung ernannt, und von der vollziehenden Gewalt bestätigt werden.

185. Die Mitglieder einer jeden Munizipal-Verwaltung werden für zwey Jahre ernannt, und jährlich um die Hälfte erneuert, oder um den Theil, welcher der Hälfte am nächsten kommt; abwechselnd tritt die größere, und dann die kleinere Hälfte ab.

186. Die Mitglieder der Departemental- und Munizipal-Verwaltungen, die abgehen, dürfen einmal wieder gewählt werden, ohne daß eine Zwischenzeit nothwendig ist.

187. Ein jeder Bürger, der zweymahl hintereinander zum Departemental- oder Munizipal Verwalter gewählt worden ist, und der, kraft beyder Wahlen, dieß Amt versehen hat — darf nicht noch einmahl erwählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zweyen Jahren.

188. Wenn der Fall einträfe, daß in einer Departemental- oder Munizipal Verwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, freywillige Entlassung, oder auf eine andere Art abgingen; so dürfen die übriggebliebenen Verwalter sich einstweilige Amts-Brüder an der abgegangenen Stelle ernennen, die mit ihnen bis auf die nächstfolgenden Wahlen im Amte bleiben.

189. Die Departemental- und Munizipal Verwaltungen dürfen an den Akten der gesetzgebenden Versammlung oder der vollziehenden Gewalt keine Aenderung treffen, noch ihre Vollziehung verschieben.

Sie dürfen sich in nichts einmischen, was die richterliche Gewalt angeht.

190. Es ist eine wesentliche Pflicht der Verwalter, den Austheiler der unmittelbaren Staats Steuern zu machen, und die Aufsicht über die Staats Gelder zu haben, die in ihrem Gebiethe von den öffentlichen Einkünften eingehen.

Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Art und Weise, wie ihre Aemter ausgeübt werden sollen; so wohl in Ansehung der erstgenannten Gegenstände, als auch in allen andern Theilen der innern Verwaltung.

191. Die ausführende Gewalt ernennt bey jeder Departemental- und Münizipal-Verwaltung einen Kommissär, den sie nach Gutdünken wieder abrufen kann.

Das Amt des Kommissärs besteht darin, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß die Gesetze vollzogen werden, und auf ihre Vollziehung zu dringen.

192. Der Kommissär bey jeder Local Verwaltung soll aus den Bürgern genommen werden, die seit einem Jahr in dem Departemente wohnen, wo diese Verwaltung angestellt ist.

Er muß wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt seyn.

193. Die Munizipal-Verwaltungen sind den Departemental-Verwaltungen untergeordnet, und diese wieder den Ministern.

Dem zufolge können die Minister, jeder in seinem Fache, die Akten der Departemental-Verwaltungen als null und nichtig erklären: das nämliche Recht haben wieder die Departemental-Verwaltungen gegen die Munizipal-Verwaltungen — in so fern nämlich diese Akten den Gesetzen, oder den Befehlen der höheren Gewalten zuwider sind.

194. Die Minister können auch den Departement-Verwaltern ihr Amt niederlegen, wenn sie nämlich den Gesetzen oder den Befehlen der höheren Gewalten zuwider gehandelt haben; das nämliche Recht dürfen die Departemental Verwaltungen gegen die Mitglieder der Munizipal-Verwaltungen ausüben.

195. Wenn die Akten der Verwalter auf diese Art sind als null und nichtig erklärt, oder ihnen selbst ihr Amt ist niedergelegt worden; so ist dieses erst vollkommen giltig, wenn der Spruch der Minister von dem Vollziehungs-Direktorium förmlich ist bestätigt worden.

196. Das Direktorium hat aber ebenfalls das Recht, die Akten der Departemental- oder Munizipal-Verwaltungen unmittelbar für null und nichtig zu erklären.

Es kann auch, wenn es solches für nothwendig findet, unmittelbar die Departement- oder Kanton-Verwalter absetzen, oder ihnen ihr Amt niederlegen; und sie sogar, wenn der Fall eintrifft, den Departemens-Gerichtshöfen überantworten.

197. Ein jeder Schluß, wodurch die Akten der Verwalter kassiert, oder wodurch die Verwalter vollkommen abgesetzt, oder ihre Amtes-Verrichtungen ihnen niedergelegt werden — soll die Gründe enthalten, worauf er sich stützt.

198. Wenn die fünf Verwalter einer Departemental-Verwaltung abgesetzt werden; so ernennt das Vollziehungs-Direktorium andere an ihre Stellen, bis zu den bevorstehenden Wahlen; diejenigen aber, die einstweilen ihr Amt versehen sollen, müssen aus den alten Verwaltern des nämlichen Departements genommen werden.

199. Sowohl die Departement- als Kanton-Verwaltungen dürfen unter sich keine Unterhandlungen pflegen, als über Geschäfte, die ihnen, Kraft des Gesetzes, zukommen; aber nicht über allgemeine Angelegenheiten, welche die ganze Republik betreffen.

200. Jede Verwaltung soll jährlich Rechnung über die Führung ihres Amtes ablegen.

Die Rechnungen der Departemental-Verwaltungen werden gedruckt.

201. Alle Akten der öffentlichen Verwaltungen werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Register in welches sie eingetragen werden, beygelegt wird; und daß dieses Register allen Bürgern offen steht, die zu dieser Verwaltung gehören.

Dieses Register wird alle sechs Monathe geschlossen, und wird nur von dem Tag an beygelegt, als es geschlossen worden.

Die gesetzgebende Versammlung kann, nach den Umständen, den Zeitpunkt weiter hinaussetzen, in welchem das Register beygelegt werden soll.

Titel VIII.

Richterliche Gewalt.

Im Allgemeinen.

202. Weder die gesetzgebende Versammlung, noch die vollziehende Gewalt, dürfen das Richteramt ausüben.

203. Die Richter dürfen sich nicht in die gesetzgebende Gewalt mischen, noch irgend eine Verordnung ergehen lassen.

Sie dürfen kein Gesetz zurückhalten, noch seine Vollziehung verschieben; auch dürfen sie keinen öffentlichen Verwalter wegen seiner Amtes-Verrichtungen vor ihren Richterstuhl fordern.

204. Keine Kommission, keine Anweisung an gewisse Richter — es seye denn an solche, welche durch ein vorhergehendes Gesetz schon bestimmt waren — dürfen einen Bürger von seinen Richtern trennen, die ihm eigentlich das Gesetz gegeben hat.

205. Die Gerechtigkeits-Pflege wird unentgeldlich ausgeübt.

206. Die Richter dürfen nicht abgesetzt werden, als nachdem gesetzmäßig gegen sie erkannt worden, daß sie vorsetzlich gegen ihre Pflicht gehandelt; ihre Amtes-Verrichtungen dürfen ihnen auch nicht nieder-

gelegt werden, als nachdem eine förmliche Anklage gegen sie ist angenommen worden.

207. Die Bluts Verwandten in aufsteigender und absteigender gerader Linie, die Brüder, der Oheim und Neffe, die Geschwisterkinder und diejenigen, welche durch Heirathen in diesen verschiedenen Graden mit einander verwandt sind — dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nämlichen Gerichtshofes seyn.

208. Die Sitzungen der Richter sind alle öffentlich; die Richter berathschlagen insgeheim; die Urtheil-Sprüche werden mit lauter Stimme angekündigt; sie enthalten die Gründe des Urtheils; und man führt darin die Worte des Gesetzes an, das dabey ist angewendet worden.

209. Kein Bürger, der nicht volle dreyßig Jahre hat, darf als Richter eines Departement Gerichtshofes, als Friedens-Richter, als Beysitzer eines Friedens Richters, noch als Richter eines Handlungs-Gerichtes, noch als Mitglied des Kassations-Gerichtes, noch als Geschworener, noch als Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bey den Gerichtshöfen — gewählt werden.

Von den Civil-Gerichten.

210. Wenn Rechts-Zwiste zwischen Bürgern entstehen; so darf ihr Recht, sich selbst Schieds-Richter zu erwählen, nicht verletzt werden.

211. Der Spruch der Schieds-Richter ist entscheidend ohne Appell: auch darf man nicht um Kassation

desselben bey dem Kassations Gericht einkommen; es sey denn, daß sich die Parteyen dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hätten.

212. Jeder Bezirk, der durch das Gesetz ist bestimmt worden, hat einen Friedens-Richter und einen Beysitzer desselben.

Sie werden alle auf zwey Jahre gewählt, und können unmittelbar und immerfort wieder gewählt werden.

213. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedens-Richter und ihre Assessoren ohne weitern Appell zu sprechen haben.

Es verweiset andere Gegenstände an sie, in Ansehung welcher von ihrem Spruch appellirt werden kann.

214. Es gibt besondere Gerichtshöfe für den Handel zu Wasser und zu Lande; das Gesetz bestimmt die Orte, wo es schicklich ist, dieselben anzulegen.

Ihre Gewalt, ohne Appell zu entscheiden, darf nicht über den Werth von fünfhundert Myriagrammen Weizens (102 Zentner, 22 Pfund) ausgedehnt werden.

215. Die Prozesse — in welchen weder die Friedens-Richter, noch die Handlungs Gerichtshöfe, sowohl ohne, als mit Appell zu sprechen haben — werden unmittelbar vor den Friedens Richter und seine Beysitzer gebracht, um gütlich beygelegt zu werden.

Kann der Friedens-Richter die Parteyen nicht vergleichen; so verweiset er sie an den Civil Gerichtshof.

216. In jedem Departement ist ein Civil-Gerichtshof.

Jeder Civil-Gerichtshof besteht wenigstens aus zwanzig Richtern; einem Kommissär und einem Substitute, welche das Vollziehungs-Direktorium ernennt, und nach Gutdünken wieder absetzen kann; und aus einem Gerichts Schreiber.

Alle fünf Jahre wird zur Wahl aller Mitglieder des Gerichtshofes geschritten.

Die Richter können immer wieder gewählt werden.

217. Bey der Wahl der Richter werden auch fünf Suppleanten ernannt, davon drey unter den Bürgern müssen gewählt werden, die in derjenigen Gemeinde wohnen, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat.

218. Der Civil-Gerichtshof spricht in letzter Instanz, d. h. ohne weitern Appell, in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, auf die Appellationen von den Urtheilen der Friedens Richter sowohl, als der Schiedsrichter, oder der Handlungs Gerichtshöfe.

219. Die Appellation von Urtheil Sprüchen, welche der Civil-Gerichtshof hat ergehen lassen, geschieht an den Civil Gerichtshof eines der drey nächsten Departemente; so wie das Gesetz dieses bestimmt hat.

220. Der Civil-Gerichtshof wird in Sectionen abgetheilt.

Wenn eine Section soll sprechen können; so müssen wenigstens fünf Richter gegenwärtig seyn.

221. Diejenigen Richter, die in einem Gerichtshofe beyeinander vereinigt sind, wählen unter sich, durch geheime Stimmzettel, den Präsidenten einer jeden Section.

Von der Zucht- und von der Criminal-Justiz.

222. Niemand darf gegriffen werden, als um ihn vor einen Polizey Beamten zu führen; und niemand darf in Arrest gesetzt, noch eingesperrt werden, als kraft eines Verhaft Befehls der Polizey-Beamten, oder des Vollziehungs Direktoriums in dem Falle, der im hundert und fünf und vierzigsten Artikel angezeigt worden; oder kraft eines Befehls, daß er soll gefänglich eingezogen werden, welcher Befehl von einem Gerichtshof, oder von dem Direktor des Anklage-Jury ergangen ist; oder kraft eines Anklag Dekretes, welches die gesetzgebende Versammlung erlässen, und das in den Fällen, in welchen es ihr darüber zu sprechen zukommt; oder endlich kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs Strafe verurtheilt worden.

223. Wenn der Akt vollzogen werden soll, welcher den Arrest eines Menschen befiehlt; so muß er

1) Förmlich die Ursache anzeigen, warum er in Arrest geführt wird; wie auch das Gesetz, kraft dessen sein Arrest anbefohlen ist;

2) Muß er demjenigen, den er angeht, förmlich angezeigt, und es muß ihm eine Abschrift davon gegeben werden.

224. Jede Person, die ergriffen, und vor den Polizey-Beamten geführt wird, soll auf der Stelle, oder längstens in den ersten vier und zwanzig Stunden verhört werden.

225. Wenn aus dem Verhör erhellet, daß keine Beschuldigung gegen die angehaltene Person Staat

findet: so soll sie sogleich in Freyheit gesetzt werden: trifft der Fall ein, daß sie ins Arresthaus zu bringen ist; so wird sie, so bald als möglich, dahin gebracht, und in keinem Falle darf dieß länger als drey Tage anstehen.

226. Man darf keine angehaltene Person in Verhaft halten, wenn sie eine hinlängliche Bürgschaft gibt, und dieß in allen Fällen, in welchen das Gesetz erlaubt unter Bürgschaft frey zu bleiben.

227. In den Fällen, in welchen die Einsperrung einer Person von dem Gesetze genehmigt wird, darf niemand an Oerter geführt, und darein eingesperrt werden, die nicht gesetzmäßig und öffentlich als solche bezeichnet sind, daß sie zu Arrest- Justiz- oder Einsperrungs-Häuser dienen sollen.

228. Kein Wächter oder Thurmhüter darf irgend eine Person weder aufnehmen, noch eingesperrt halten, als, kraft eines Verhaft-Befehls, der mit den Formalitäten bekleidet ist, die in den Artikeln zweyhundert zwey und zwanzig und zweyhundert drey und zwanzig vorgeschrieben sind; kraft eines Befehls zu körperlicher Haft; oder kraft eines Anklage-Dekretes; oder kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs Strafe ist verurtheilt worden: und endlich muß der Wächter oder Thurmhüter den Akt des Einsperrungs Befehls in sein Register eingetragen haben.

229. Kein Befehl, von welcher Art er auch seyn mag, kann einen Wächter oder Thurmhüter von der Pflicht entheben, einem Civil-Beamten, der die Po-

lizey über das Einsperrungshaus hat — so oft er nämlich von diesem Civil-Beamten dazu aufgefordert wird — eine eingesperrte Person darzustellen.

230. Eben so muß auch eine eingesperrte Person ihren Verwandten und Freunden dargestellt werden, wenn nämlich diese einen von dem Civil-Beamten deshalben erhaltenen Befehl — den er ihnen jedoch nie abschlagen darf — vorweisen kann. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, daß der Wächter oder Thurmhüter einen Befehl des Richters vorzeigen kann, den er in sein Register eingetragen, durch welchen Befehl er verbunden ist, eine eingesperrte Person von der Gemeinschaft mit allen andern Menschen abzuhalten.

231. Ein jeder Mensch, was er auch für ein Amt oder eine Stelle haben mag, ausser diejenigen, denen das Recht der Arrestation, kraft des Gesetzes, zukommt — der einen Befehl giebt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, kraft dessen jemand angehalten wird; oder auch ein jeder, wer es auch seyn mag, der sogar in den Fällen, in welchen eine Arrestation durch das Gesetz berechtiget ist, eine Person in einen Ort zum Einsperren führt, aufnimmt oder sie darin behält, der nicht öffentlich und gesetzmäßig dazu bezeichnet ist; endlich alle Wächter oder Thurmhüter, welche gegen die Verordnungen handeln, die in den drey vorhergehenden Artikeln angezeigt sind — sollen als solche gerichtlich verfolgt werden, die sich des Verbrechens einer willkührlichen Einsperrung schuldig gemacht haben.

232. Jede Strenge — die bey Arrestationen, Einsperrungen, oder Vollziehung richterlicher Ur-

theile über die, von dem Gesetze vorgeschriebene Strenge, angewandt wird, ist ein Verbrechen.

233. In jedem Departemente sind — um über Verbrechen zu urtheilen, die weder eine körperliche noch entehrende Strafe nach sich ziehen — wenigstens drey, und höchstens sechs Zuchtgerichtshöfe angestellt.

Diese Gerichtshöfe dürfen keine schwerere Strafe erkennen, als eine zweyjährige Einthürmung.

An die Friedensrichter sind, ohne weitern Appell, alle Verbrechen verwiesen, deren Strafe nicht mehr als eine Geldbuße, die so groß ist, als der Taglohn von dreyen Tagen, oder eine dreytägige Gefängniß-Strafe nach sich zieht.

234. Jeder Zuchtgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, zween Friedensrichtern oder Beysitzern der Friedensrichter in derjenigen Gemeinde, wo er seinen Sitz hat; aus einem Kommissär der vollziehenden Gewalt, welcher vom Vollziehungs Directorium ernannt, und nach Belieben wieder abgesetzt wird, und aus einem Gerichtsschreiber.

235. Die Richter des Civil-Gerichtshofes im Departemente — die Präsidenten der beyden Sectionen ausgenommen — versehen, der Reihe nach, und alle sechs Monathe, die Stelle des Präsidenten bey jedem Zuchtgerichtshofe.

236. Man kann von den Urtheilen des Zuchtgerichtshofes an den Criminal-Gerichtshof des Departementes appellieren.

237. Bey Verbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, darf keine Person gerichtet werden, als nachdem die Geschwornen die Anklage angenommen, oder nachdem die gesetzgebende

Versammlung die Anklage dekretiert hat, in den Fällen nämlich, in welchen es ihr zukommt die Anklage zu dekretieren.

238. Ein ersteres Jury (Gericht von Geschwornen) erklärt, ob eine Klage soll angenommen oder verworfen werden: ob eine That erwiesen seye, darüber entscheidet ein zweytes Jury; und die Criminal-Gerichtshöfe wenden dann die Strafe an, welche das Gesetz bestimmt hat.

239. Die Geschwornen geben ihre Stimmen geheim.

240. In jedem Departemente sind so viele Anklag-Jury als Zuchtgerichtshöfe.

Die Präsidenten der Zuchtgerichtshöfe sind, jeder in seinem Bezirke, die Direktorien des Jury.

In den Gemeinden, die mehr als fünfzigtausend Inwohner enthalten, dürfen — ausser dem Präsidenten des Zuchtgerichtshofes — durch das Gesetz so viele Directoren der Anklag-Jury angestellt werden, als die Betreibung der Prozesse es erfordert.

241. Der Kommissär der vollziehenden Gewalt und der Gerichtsschreiber bey dem Zuchtgerichtshofe, versehen das Amt des Kommissärs und des Gerichtschreibers bey dem Director des Anklage-Jury.

242. Jeder Director der Anklag-Jury hat die unmittelbare Aufsicht über alle Polizeybeamten seines Bezirkes.

243. Der Director des Jury verfolgt unmittelbar als Polizeybeamter, auf die förmlichen Anzeigen hin, die ihm der öffentliche Ankläger, sowohl von Amtes wegen, oder auf den Befehl des Vollziehungs-Directoriums macht:

1) Die Eingriffe gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger;

2) Die Eingriffe gegen das Völkerrecht;

3) Die Rebellion gegen die Vollziehung, sowohl der Urtheilsprüche, als auch aller Vollziehungsakte, die von konstituirten Gewalten herrühren;

4) Die Unruhen und Thätlichkeiten, die verursacht und begangen worden, um der Erhebung der Staatssteuern, dem freyen Umlauf der Lebensmittel und anderer Handlungs-Gegenstände Hindernisse in den Weg zu legen.

244. Jedes Departement hat seinen Criminal-Gerichtshof.

245. Der Criminal-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten; einem öffentlichen Ankläger; vier Richtern, die vom Civil-Gerichtshofe genommen werden; aus dem Kommissär der vollziehenden Gewalt bey dem nämlichen Gerichtshofe, oder seinem Substituten; und aus einem Gerichtschreiber.

Bey dem Criminal-Gerichtshofe des Seine-Departementes sind ein Vice-Präsident und ein Substitut des öffentlichen Anklägers angestellt: dieser Gerichtshof ist übrigens in zwey Sectionen abgetheilt; acht Mitglieder des Civil-Gerichtshofes versehen dabey das Amt der Richter.

246. Die Sections-Präsidenten bey dem Civil-Gerichtshofe dürfen bey dem Criminal-Gerichtshofe nicht das Amt als Richter versehen.

247. Die andern Richter versehen den Dienst dabey, jeder nach seiner Reihe, sechs Monate lang, in der Ordnung ihrer Ernennung; und während

dieser Zeit dürfen sie kein Amt bey dem Civil-Gerichtshof ausüben.

248. Die Pflicht des öffentlichen Anklägers ist:

1) Die Verbrechen gerichtlich zu verfolgen, nachdem die Klagakten von dem erstern Jury angenommen worden;

2) Die Anzeigen, die ihm unmittelbar gemacht werden, an die Polizeybeamten zu verweisen;

3) Auf die Polizeybeamten des Departements ein wachsames Auge zu haben, und nach dem Gesetze gegen sie zu verfahren, im Falle der Nachläßigkeiten oder wichtigerer Vergehungen.

249. Der Kommissär der vollziehenden Gewalt hat den Auftrag:

1) Bey Verhandlungen des Prozesses darauf zu dringen, daß die Formalitäten regelmäßig beobachtet werden, und, vor dem richterlichen Spruche, die Anwendung des Gesetzes zu requiriren;

2) Die Vollziehung des Urtheils zu betreiben, welches der Criminal Gerichtshof hat ergehen lassen.

250. Die Richter dürfen den Geschwornen keine zusammengesetzte Frage vorlegen.

251. Das Urtheil-Jury besteht wenigstens aus zwölf Geschwornen: der Beklagte hat das Recht, ohne Gründe angeben zu müssen, eine Anzahl davon, die das Gesetz bestimmt, zu verwerfen.

252. Der Prozeß vor dem Urtheil-Jury wird öffentlich verhandelt; auch darf man den Angeklagten das Recht nicht versagen, von einem Beystand unterstützt zu werden, welchen sie sich selbst wählen können, oder der ihnen von Amtes wegen ernannt wird.

253. Eine jede Person, die von einem gesetzmässigen Jury freygesprochen worden, darf wegen der nämlichen Sache nicht mehr gegriffen noch angeklagt werden.

Vom Kassations-Gericht.

254. Für die ganze Republik giebt es ein Kassations-Gericht.

Es hat zu sprechen;

1) Ueber die Kassations-Begehren, gegen die Urtheilsprüche in letzter Instanz, welche die Gerichtshöfe erlassen haben;

2) Ueber die Begehren, daß ein Prozeß von einem Gerichtshof an einen andern verwiesen werden soll, wegen eines gegründeten Verdachtes, oder der öffentlichen Sicherheit wegen;

3) Ueber die richterlichen Verordnungen und über die Begehren, daß ein ganzer Gerichtshof mit als Parthey in den Prozeß gezogen werden soll.

255. Das Kassations-Gericht darf nie über die Prozesse selbst entscheiden; sondern es kassiert die richterlichen Urtheile, die in Prozeß-Sachen ergangen, worin die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden, oder welche förmliche Uebertrettungen der Gesetze enthalten; und es verweiset den Prozeß an denjenigen Gerichtshof, der eigentlich darüber zu entscheiden hat.

256. Wenn nach einer Kassation das zweyte Urtheil, so über die Hauptfrage des Prozesses ergangen, auf die nämliche Art angegriffen wird, wie das erstere; so darf die Frage nicht mehr beym Kassations-Gericht untersucht werden, ohne der gesetzgebenden

Versammlung vorgelegt worden zu seyn, welche dann ein Gesetz darüber gibt, nach welchem das Kassations-Gericht sich zu richten hat.

257. Das Kassations-Gericht ist verbunden, alle Jahre eine Deputation an jeden Rath der gesetzgebenden Versammlung zu schicken, welche das Verzeichniß der ertheilten Urtheil Sprüche vorlegen muß, mit einem kurzen Bericht am Rande, sammt den Textes Worten des Gesetzes, worauf sich jedes Urtheil gegründet hat.

258. Die Anzahl der Richter, die zum Kassations-Gerichte gehören, darf nicht die drey Viertel der Anzahl der Departemente übersteigen.

259. Dieser Gerichtshof wird alle Jahre um ein Fünftel erneuert.

Die Wahlmänner-Versammlungen der Departemente erwählen allmählig und abwechslend diejenigen Richter, welche jene zu ersetzen haben, die aus dem Kassations Gericht abgehen.

Die Richter dieses Gerichtshofes können immer wieder gewahlt werden.

260. Jeder Richter des Kassations-Gerichtes hat einen Suppleanten, welcher von der nämlichen Wahlmänner Versammlung erwählt wird.

261. Bey dem Kassations-Gericht ist ein Kommissär und ein Substitut, welche das Vollziehungs-Directorium ernennt, und zu jeder Zeit wieder absetzen kann.

262. Das Vollziehungs-Directorium zeigt — durch seinen Kommissär, und ohne Nachtheil für die interessierten Parteyen — bey dem Kassations-

Gerichte diejenigen Akten an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben.

263. Der Gerichtshof erklärt dann diese Akten für null und nichtig: erhellet daraus, daß die Richter, von denen sie herrühren, vorsetzlich gegen ihre Pflicht gehandelt; so wird die Sache der gesetzgebenden Versammlung angezeigt, die ein Anklage-Dekret ergehen läßt, nachdem sie die Beschuldigten angehört oder vor sich gerufen.

264. Die gesetzgebende Versammlung darf die Urtheile des Kassations-Gerichtes nicht für null und nichtig erklären; dennoch ist ihr vorbehalten, gerichtlich die Person der Richter zu verfolgen, die vorsetzlich ihre Pflicht verletzt haben.

Hoher Gerichts-Hof.

265. Es gibt ein hoher Gerichtshof, um über die Klagen zu sprechen, welche die gesetzgebende Versammlung, theils gegen ihre eigenen Mitglieder, theils gegen die Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums angenommen hat.

266. Der hohe Gerichtshof besteht aus fünf Richtern und zwey National-Anklägern, die aus dem Kassations-Gerichte genommen werden; und aus Hoch-Geschwornen, welche die Wahlmänner-Versammlungen der Departemente ernennen werden.

267. Der hohe Gerichtshof wird nur kraft einer Proclamation der gesetzgebenden Versammlung gebildet, die vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

268. Er kommt zusammen, und hält seine Sitzungen an dem Orte, der in der Proclamation an-

gezeigt ist, welche der Rath der Fünfhundert darüber bekannt gemacht hat.

Dieser Ort muß wenigstens zwölf Myriameter weit von demjenigen entfernt seyn, wo die gesetzgebende Versammlung ihren Sitz hat.

269. Wenn die gesetzgebende Versammlung eine Proclamation hat ergehen lassen, daß sich der hohe Gerichtshof versammeln soll; so zieht das Kassations Gericht in einer öffentlichen Sitzung fünfzehn seiner Mitglieder durch das Loos heraus. Aus diesen fünfzehn werden von ihm in der nämlichen Sitzung, und durch geheime Stimmzettel, fünf ernannt. Die fünf Richter, die auf solche Art ernannt worden, sind die Richter des hohen Gerichtshofes. Diese wählen unter sich einen Präsidenten.

270. Das Kassations Gericht ernennt in der nämlichen Sitzung, durch Stimmzettel, und nach der allgemeinen Mehrheit der Stimmen, zwey seiner Mitglieder, die bey dem hohen Gerichtshofe das Amt der National-Ankläger zu versehen haben.

271. Der Rath der Fünfhundert sammelt alle Klagpunkte, und setzt die Klag-Akte auf.

272. Die Wahlmänner Versammlungen eines jeden Departementes ernennen alle Jahre einen Geschworenen zu dem hohen Gerichtshofe.

273. Einen Monath nach der Zeit, in welcher die Wahlen vorgenommen worden, läßt das Vollziehungs-Directorium die Liste der Geschworenen drucken, die zum hohen Gerichtshof ernannt worden sind.

Titel IX.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht ist angestellt, um den Staat gegen die äußeren Feinde zu vertheidigen, und um in dem Innern die Erhaltung der Ordnung und die Vollziehung der Gesetze zu sichern.

275. Die öffentliche Macht ist ihrem Wesen nach gehorchend: kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.

276. Sie wird in die seßhafte und in die in anhaltendem Dienste stehende National-Garde abgetheilt.

Von der seßhaften National-Garde.

277. Die seßhafte National-Garde besteht aus allen Bürgern und Bürger-Söhnen, die im Stande sind die Waffen zu tragen.

278. Ihre Organisation und ihre Militärzucht ist die nämliche für die ganze Republik; sie wird durch das Gesetz bestimmt.

279. Kein Franke darf die bürgerlichen Rechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der seßhaften National-Garde eingetragen ist.

280. Die Unterscheidungs Zeichen der Grade und die Subordination finden nur in Ansehung des Dienstes Statt, und so lange derselbe dauert.

281. Die Offiziere der seßhaften National Garde werden nur für eine gewisse Zeit gewählt, und dürfen nur nach einer bestimmten Zeit wieder gewählt werden.

282. Das Kommando der National-Garde eines ganzen Departementes darf nicht anhaltend einem und eben demselben Bürger anvertraut werden.

283. Wenn man es für nothwendig erachtet, die ganze National Garde eines Departementes zu versammeln; so hat das Vollziehungs-Direktorium das Recht einen General-Kommandanten derselben auf eine gewisse Zeit zu ernennen.

284. Das Kommando der seßhaften National-Garde in den Städten, die hunderttausend Seelen und drüber in sich fassen, darf nicht anhaltend einem einzigen Manne anvertraut werden.

Von der National-Garde, die in anhaltendem Dienste steht.

285. Die Republik erhält in ihrem Solde, sogar in Friedens-Zeiten, unter dem Namen der in anhaltendem Dienste stehenden National-Garde, eine Land- und See-Armee.

286. Die Armee wird durch freywilliges Anwerben gebildet, und, im Falle der Noth, auf die Art, welche das Gesez bestimmt.

287. Kein Fremder, der nicht die Rechte eines fränkischen Bürgers erlangt hat, darf bey den fränkischen Armeen angestellt werden; es seye denn, daß er, um die Republik gründen zu helfen, einen oder mehrere Feldzüge mitgemacht hat.

288. Die Kommandanten oder Anführer zu Wasser und zu Land werden nur in Kriegs-Zeiten ernannt; sie erhalten darüber Kommissionen von dem Vollzie-

ungs-Direktorium, die nach Gutfinden wieder zurückgenommen werden können. Diese Kommissionen schränken sich bloß auf einen Feldzug ein; können aber wieder erneuert werden.

289. Das General-Kommando aller Armeen der Republik darf nicht einem einzigen Manne anvertraut werden.

290. Die Land- und See-Armee ist in Ansehung der Kriegszucht, des ihr eigenthümlichen Justiz-Wesens, und der Natur der Strafen besonderen Gesezzen unterworfen.

291. Kein Theil der seßhaften National-Garde so wohl, als der National-Garde die in anhaltendem Dienste steht, darf für den innern Dienst der Republik sich in Bewegung setzen, als Kraft einer schriftlichen Requisition der Civil-Gewalt; und dieß nach den Formalitäten, welche das Gesetz vorschreibt.

292. Die Civil-Gewalten dürfen die öffentliche Macht nur in dem Umfang ihres Gebiethes requiriren; diese darf sich nicht aus einem Kanton in den andern begeben, ohne von der Departemental-Verwaltung dazu berechtiget zu seyn; noch von einem Departement in das andere, ohne Befehl des Vollziehungs-Direktoriums.

293. Dessen ungeachtet bestimmt die gesetzgebende Versammlung die Art und Weise, wie die öffentliche Macht die Vollziehung der richterlichen Urtheile sichern soll, und wie die Angeklagten auf dem ganzen fränkischen Gebiethe gesetzmäßig verfolgt werden sollen.

294. Bey dringenden Gefahren kann die Munizipal-Verwaltung eines Kantons die National-Garde der benachbarten Kantone requirieren: in diesem Fall aber sind die Verwaltung sowohl, die requiriert hat, als auch die Anführer der National-Garden, die requiriert worden, gleichermaßen verbunden, zur nämlichen Zeit der Departemental-Verwaltung Rechenschaft davon abzulegen.

295. Keine fremde Truppen dürfen in das fränkische Gebieth eingeführt werden, als wenn die gesetzgebende Versammlung vorläufig darein gewilligt hat.

Titel X.

Oeffentlicher Unterricht.

296. Es gibt in der Republik Primar-Schulen, wo die Zöglinge im Lesen, Schreiben, und in den Anfangsgründen der Rechenkunst und der Sittenlehre unterrichtet werden. Die Republik sorgt für die Kosten der Wohnung der diesen Schulen vorgesetzten Lehrer.

297. Es gibt in den verschiedenen Theilen der Republik höhere Schulen als Primar-Schulen, deren Anzahl so groß seyn soll, daß wenigstens eine auf zwey Departemente gerechnet werde.

298. Es wird für die ganze Republik ein National-Institut errichtet, welches den Auftrag hat, die Erfindungen zu sammeln, die Künste und die Wissenschaften zu vervollkommnen.

299. Die verschiedenen Anstalten für den öffentlichen Unterricht sind auf keine Weise einander unterge-

ordnet, und stehen in keiner Correspondenz mit einander in Ansehung ihrer Verwaltung.

300. Die Bürger haben das Recht, besondere Anstalten für die Erziehung und für den Unterricht, so wie auch freye Gesellschaften, zur Mitwirkung zu dem Fortgange der Wissenschaften, der Litteratur und der Künste, zu errichten.

301. Es sollen National-Feste gestiftet werden, um die Bruderliebe zwischen den Bürgern, ihre Anhänglichkeit an die Konstitution, das Vaterland und die Gesetze zu unterhalten und zu befestigen.

Titel XI.

Finanzen.

Oeffentliche Steuern.

302. Die gesetzgebende Versammlung beschließt und bestimmt jedes Jahr die öffentlichen Steuern. Ihr allein kommt das Recht zu, Steuern anzulegen. Sie dürfen nicht über ein Jahr Statt finden, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden.

303. Die gesetzgebende Versammlung darf jede öffentliche Steuer anlegen, die sie für nothwendig erachtet; sie muß aber alle Jahre eine Grund-Steuer und eine persönliche Steuer anlegen.

304. Ein jeder, der sich nicht in dem Falle befindet, welcher in den Artikeln zwölf und dreyzehn der Konstitution angezeigt ist, und der daher nicht in die Rollen der unmittelbaren Steuern ist eingetragen worden — hat das Recht sich bey der Munizipal-Verwaltung seiner Gemeinde zu melden, und sich daselbst

für eine persönliche Steuer einzuschreiben, welche dem Werthe von drey, an diesem Orte üblichen, Taglöhnen für Feldarbeit gleich ist.

305. Die Einschreibung, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, darf nur während des Aerntemonathes eines jeden Jahres vorgenommen werden.

306. Die Austheiler der öffentlichen Steuern jeder Art wird unter die Steuerbaren nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände, gemacht.

307. Das Vollziehungs-Direcktorium leitet und bewacht die Erhebung und die Lieferung der öffentlichen Steuern in die Staats-Kassen, und ertheilt deshalben alle nöthige Befehle.

308. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben der Minister, welche von ihnen unterschrieben und bescheinigt werden müssen, werden zu Anfang eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Eben so auch die Verzeichnisse der Einnahme, die von den verschiedenen öffentlichen Steuern sowohl, als von allen anderen Einkünften des Staates herrührt.

309. Die Verzeichnisse dieser Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterschieden; sie zeigen die Summen an, die Jahr für Jahr, in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung, eingenommen und ausgegeben worden sind.

310. Eben so sollen auch die Rechnungen der besonderen Ausgaben, welche die Departemente betreffen, und sowohl die Verwaltungen, als auch die Ge-

richts-Höfe, die Beförderung der Wissenschaften, die öffentlichen Arbeiten und Anstalten betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden.

311. Die Departemental- und Munizipal-Verwaltungen dürfen ihren Steuer-Austheiler über mehr nicht, als über die Summen machen, welche von der gesetzgebenden Versammlung sind festgesetzt worden; noch, ohne von derselben bevollmächtigt zu seyn, beschließen oder erlauben, daß auf Rechnung der Bürger des Departementes, der Gemeine oder des Kantons ein Lokal Anleihen eröffnet werde.

312. Der gesetzgebenden Versammlung kommt allein das Recht zu, die Fabrizierung aller Geld-Sorten anzuordnen; die Art, wie sie in Umlauf zu bringen, ihren Werth und ihr Gewicht, wie auch das Gepräg derselben zu bestimmen.

313. Das Direktorium hat auf die Fabrizierung der Geldmünzen ein wachsames Auge, und ernennt die Beamten, denen diese Aufsicht unmittelbar aufgetragen ist.

314. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die öffentlichen Steuern der Kolonien und ihre Handlungs-Verhältnisse mit dem Mutter-Lande.

National-Schatzamt und Rechnungs-Führung.

315. Es sind fünf Kommissarien bey dem National-Schatzhause, welche von dem Rathe der Aeltesten aus einer dreyfachen Liste gewählt werden, die der Rath der Fünfhundert vorschlägt.

316. Ihr Amt dauert fünf Jahre lang: alle Jahre

geht einer von ihnen ab, und darf immer und ohne Zwischen-Zeit wieder gewählt werden.

317. Die Kommissarien des National-Schatzamtes haben den Auftrag darüber zu wachen, daß alle öffentliche Gelder ordentlich eingehen;

Die Verwendung der Gelder und die Zahlung aller öffentlichen Abgaben anzuordnen, welche von der gesetzgebenden Versammlung sind bewilligt worden;

Offene Rechnung über Ausgab und Einnahme zu halten mit dem Einnehmer der unmittelbaren Abgaben eines jeden Departementes, mit den verschiedenen National-Regien *) und mit den Zahlmeistern, die in den Departementen angestellt sind;

Mit den erwähnten Einnehmern und Zahlmeistern, mit den Verwaltungen aller Art die nöthige Correspondenz zu unterhalten, damit die öffentlichen Gelder genau und regelmäßig eingehen, und ihre Einnahme gesichert werde.

318. Sie dürfen — bey Strafe, als solche gerichtlich verfolgt zu werden, die vorsätzlich ihre Amtes-Pflichten übertreten — keine Zahlungen machen lassen; als

1) Kraft eines Dekretes der gesetzgebenden Versammlung, und bis auf die Summe, die über jeden Gegenstand von ihr dekretiert worden ist;

2) Kraft einer Entscheidung des Vollziehungs-Directoriums;

3) Auf die Unterschrift des Ministers hin, welcher die Ausgabe anordnet.

*) Verwaltungen der mittelbaren Abgaben. A. d. Ueb.

319. Eben so dürfen sie auch — bey Strafe als solche gerichtlich verfolgt zu werden, die vorsetzlich ihre Amtes-Pflichten übertreten — keine Zahlung billigen, wenn der Zahlungs-Befehl, den der Minister unterschrieben, welchen die Art der Ausgabe angeht, nicht das Datum der Entscheidung sowohl anzeigt, welches das Vollziehungs-Directorium darüber genommen: als auch der Dekrete der gesetzgebenden Versammlung, welche diese Zahlung rechtfertigen.

320. Die Einnehmer der unmittelbaren Staats-Steuern in jedem Departemente, die verschiedenen National-Regien, und die Zahlmeister in den Departementen — übergeben, jedes in seinem Fache, ihre Rechnung an das National-Schatzamt: das Schatzamt untersucht dieselben, und schließt sie ab.

321. Es sind fünf Kommissarien der National-Rechnungsführung angestellt, welche die gesetzgebende Versammlung zur nämlichen Zeit, nach den nämlichen Formalitäten und unter eben denselben Bedingungen erwählt, wie die Kommissarien des National-Schatzamtes.

322. Die allgemeine Rechnung der Ausgaben und Einnahmen der Republik muß mit den besonderen Rechnungen und übrigen Schriften belegt, und so von den Kommissarien des National-Schatzamtes den Kommissarien der Rechnungs-Führung vorgelegt werden, welche sodann dieselben untersuchen und abschließen.

323. Die Kommissarien der Rechnungs-Führung geben der gesetzgebenden Versammlung Nachricht

von den Mißbräuchen, Unterschleifen und allen Fällen der Verantwortlichkeit, auf die sie im Laufe ihrer Arbeiten stoßen mögen. Sie schlagen in ihrem Fache die Maaßregeln vor, welche dem Interesse der Republik vortheilhaft sind.

324. Das Resultat der Rechnungen wird, so wie sie vor den Kommissarien der Rechnungs-Führung abgeschlossen worden, gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

325. Niemand, als die gesetzgebende Versammlung, darf die Kommissarien, sowohl des National Schatzamtes, als der Rechnungs Führung, absetzen, oder ihnen ihr Amt niederlegen.

Im Falle die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen verschoben, hat das Vollziehungs Directorium das Recht, den Kommissarien des National-Schatzamtes, höchstens zwey an der Zahl, das Amt niederzulegen, und einstweilen andere an ihre Stelle zu ernennen; es ist jedoch verbunden, dem einen und andern Rathe der gesetzgebenden Versammlung Nachricht davon zu ertheilen, sobald sie ihre Sitzungen wieder angefangen haben.

Titel XII.

[Auswärtige Verhältnisse.

326. Nur auf den förmlichen und nöthigen Vorschlag des Vollziehungs-Directoriums darf der Krieg durch ein Dekret der gesetzgebenden Versammlung entschieden werden.

327. Die beyden gesetzgebenden Raths-Versammlungen geben miteinander, nach den gewöhnlichen Formalitäten, das Dekret, das den Krieg entscheidet.

328. Wenn Feindseligkeiten gegen die fränkische Republik nahe bevorstünden, oder schon angefangen wären: wenn dieselbe bedroht wäre, oder wenn Zurüstungen gegen sie gemacht würden; so ist das Vollziehungs-Directorium verbunden, zur Vertheidigung des Staates alle Mittel anzuwenden, die in seiner Gewalt stehen: nur muß es der gesetzgebenden Versammlung unverzüglich Nachricht davon geben.

In diesem Falle kann es sogar die Vermehrunge der öffentlichen Macht und die neuen Verfügungen, welche die gesetzgebende Versammlung zu treffen hätte, anzeigen, die nach den Umständen nothwendig seyn dürften.

329. Dem Directorium allein kommt es zu, im Auslande politische Verhältnisse zu unterhalten, die Verhandlungen zu leiten, die Land- und See-Macht zu vertheilen, wie es solches für gut findet, und in Kriegs-Umständen die Leitung derselben anzuordnen.

330. Es ist berechtiget Präliminarien, nämlich Waffenstillstände, Neutralisationen, wie auch geheime Uebereinkünfte abzuschließen.

331. Das Vollziehungs-Directorium beschließt mit fremden Mächten, unterzeichnet oder läßt auf seinen Befehl unterzeichnen alle Traktate, über Frieden, Allianzen, Einstellung der Feindseligkeiten, Neutralität, Handlung und andere Uebereinkünfte,

die es für das Wohl des Staates nothwendig erachtet.

Diese Unterhandlungen und Uebereinkünfte werden im Namen der fränkischen Republik von diplomatischen Agenten betrieben, die vom Vollziehungs-Directorium ernannt werden, und ihre Anweisungen von demselben erhalten.

332. Wenn in solchen Traktaten geheime Artikel Statt finden; so dürfen die Anordnungen dieser Artikel den öffentlich bekannt gemachten Artikeln nicht zuwider laufen, noch irgend eine Abtretung des Gebiethes der Republik enthalten.

333. Die Traktate haben dann erst volle Kraft, wann sie von der gesetzgebenden Versammlung untersucht und ratifiziert worden sind: dessen ungeachtet können aber die geheimen Artikel einstweilen vollzogen werden; und dieß von dem Augenblick an, als solche von dem Vollziehungs-Directorium sind beschlossen worden.

334. Die eine sowohl, wie die andere Raths-Versammlung der gesetzgebenden Gewalt stellen über Krieg oder Frieden nicht anders Berathschlagungen an, als (ohne Zeugen) in einem allgemeinen Ausschusse.

335. Die Fremden — sie mögen sich in Frankreich niedergelassen haben, oder nicht — erben ihre Verwandten, sie mögen Fremde oder Franken gewesen seyn: Sie dürfen kontrahieren — Güter, die in Frankreich liegen, sich eigen machen, in Empfang nehmen und darüber, so wie ein jeder fran-

kische Bürger nach Belieben auf jede Art schalten, die nicht von dem Gesetze verbothen ist.

Titel XIII.

Revision der Konstitution.

336. Wenn die Erfahrung lehren sollte, daß dieser oder jener Artikel der Konstitution nachtheilig ist, so schlägt der Rath der Aeltesten die Revision derselben vor.

337. In diesem Falle ist der Vorschlag, den der Rath der Aeltesten macht, der Ratification des Rathes der Fünfhundert unterworfen.

338. Wenn in einem Zeitraume von neun Jahren der Vorschlag, welchen der Rath der Aeltesten gethan, und den der Rath der Fünfhundert ratifiziert hat, in drey verschiedenen Zeitpunkten ist erneuert worden, davon jeder wenigstens drey Jahre vom andern entfernt ist; so wird eine Revisions-Versammlung zusammenberufen.

339. Zu dieser Versammlung werden von jedem Departemente zwey Mitglieder ernannt, welche alle auf die nämliche Art gewählt werden, wie die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. Sie müssen auch die nämlichen Eigenschaften in sich vereinigen, wie diejenigen, welche zum Rathe der Aeltesten gewählt werden sollen.

340. Der Rath der Aeltesten zeigt für die Revisions-Versammlung einen Ort an, welcher von demjenigen, wo sich die gesetzgebende Versammlung auf-

hält, wenigstens zwanzig Myriameter *) weit entfernt seyn muß.

341. Die Revisions-Versammlung hat das Recht den Ort zu verändern, wo sie ihre Sitzungen halten will; nur muß sie die Entfernung beobachten, die durch den vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist.

342. Die Revisions-Versammlung gibt sich mit keinen Geschäften ab, welche in die Gesetzgebung, oder in die Regierung einschlagen; sondern sie schränkt sich bloß auf die Revision derjenigen Konstitutions-Artikel ein, die ihr von der gesetzgebenden Versammlung sind angezeigt worden.

343. Alle Artikel der Konstitution, ohne Ausnahme, bleiben so lange in voller Kraft, als die Veränderungen, welche von der Revisions-Versammlung vorgeschlagen worden, noch nicht von dem Volke angenommen sind.

344. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung berathschlagen gemeinschaftlich mit einander.

345. Diejenigen Bürger, die in dem Augenblicke Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind, wann eine Revisions-Versammlung zusammen berufen wird, dürfen nicht zu Mitglieder dieser Versammlung erwählt werden.

346. Die Revisions-Versammlung schickt den Vorschlag der Abänderung, welche sie beschlossen, unmittelbar den Ur-Versammlungen zu.

*) Ungefähr fünfzig bisherige mittlere fränkische Meilen. Anm. des Uebers.

Sie geht sogleich auseinander, wann sie diesen Vorschlag versendet hat.

347. In keinem Falle darf die Revisions-Versammlung länger als drey Monathe beysammen bleiben.

348. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung dürfen zu keiner Zeit wegen irgend etwas, das sie in ihrem Amte mögen gesagt oder geschrieben haben, belangte angeklagt und gerichtlich verurtheilt werden.

Den Mitgliedern der Revisions-Versammlung darf, in keinem Falle, so lange ihr Geschäft dauert, ein Prozeß gemacht werden; es seye denn, daß die Revisions-Versammlung selbst es so beschlossen hätte.

349. Die Revisions-Versammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bey; ihre Mitglieder erhalten die nämliche Entschädigung, wie die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung.

350. Die Revisions-Versammlung hat das Recht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihre Sitzungen hält, die Polizey auszuüben, oder dieselbe auf ihren Befehl ausüben zu lassen.

Titel XIV.

Allgemeine Artikel.

351. Keiner ist über seine Mitbürger erhaben, als in so fern er in einem öffentlichen Amte steht, und zwar bloß allein in Beziehung auf seine Amtes-Verrichtungen.

352. Das Gesetz erkennt keine religiöse Gelübde,

noch irgend eine andere Verbindlichkeit, welche den natürlichen Rechten des Menschen zuwider wäre.

353. Man darf niemand hindern, seine Gedanken öffentlich zu sagen, niederzuschreiben, zu drucken und bekannt zu machen.

Die Schriften dürfen vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung keiner Censur unterworfen werden.

Niemand kann wegen dessen, was er geschrieben oder öffentlich bekannt gemacht hat, verantwortlich seyn, als in den Fällen, die das Gesetz bestimmt hat.

354. Man darf niemanden hindern, die Gottes-Verehrung, die er gewählt hat, auszuüben, wenn er anders nur sich den Gesetzen unterwirft.

Niemand darf gezwungen werden, zu den Kosten irgend einer Gottes-Verehrung etwas beyzutragen. Die Republik bezahlt keine derselben.

355. Es gibt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Innung; auch darf die Freyheit der Presse, des Handels, der Ausübung der Industrie und der Künste jeder Art — auf keine Weise eingeschränkt werden.

Jedes gesetzliche Verboth dieser Art, wenn die Umstände es nothwendig machen, ist, seinem Wesen nach, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, und hat höchstens nur auf ein Jahr seine Wirkung; es seye denn, daß es förmlich wieder erneuert würde.

356. Das Gesetz hat ein besonder wachsames Auge auf diejenigen Professionen, die auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit und die Gesundheit der Bürger — Einfluß haben; man darf aber niemanden zu

einem Geldbeytrag anhalten, um zur Ausübung dieser Professionen zugelassen zu werden.

357. Das Gesetz soll dafür sorgen, daß die Erfinder belohnt oder in dem ausschließenden Eigenthums-Recht ihrer Erfindungen oder Arbeiten erhalten werden.

358. Die Konstitution bürget dafür, daß jedes Eigenthum unverletzlich bleiben soll; oder sie bürget für eine billige Entschädigung in jedem Falle, wann die öffentliche Nothwendigkeit, die gesetzlich erwiesen werden müßte, irgend eine Aufopferung erheischte.

359. Die Wohnung eines jeden Bürgers ist ein unverletzbarer Ort; in der Nacht hat niemand das Recht hineinzugehen, als im Fall einer Feuers-Brunst, einer Ueberschwemmung, oder wenn die Personen aus dem Innern der Wohnung selbst darum anrufen.

So lange es Tag ist, darf man darin die Befehle der konstituirten Gewalten vollziehen.

Keine Haus Untersuchung darf angestellt werden, als Kraft eines Gesetzes, und wegen einer Person, oder Sache, die in dem Akte ausdrücklich angezeigt ist, welcher die Haus Untersuchung verordnet.

360. Es dürfen keine Korporationen oder Vergesellschaftungen gebildet werden, welche der öffentlichen Ordnung zuwider sind.

361. Keine Bürger-Versammlung darf sich den Namen Volks-Gesellschaft beylegen.

362. Keine Privat Gesellschaft, die sich mit politischen Fragen abgibt, darf mit irgend einer andern

korrespondiren; noch sich mit ihr verbinden; noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Mitgliedern der Gesellschaft und aus Zuhörern bestehen, wovon die einen von den andern unterschieden wären; noch Bedingungen vorschreiben, unter welchen man aufgenommen und gewählt werden kann; noch sich Ausschließungs Rechte anmaßen; noch von ihren Mitgliedern irgend ein äußerliches Zeichen ihrer Verbindung tragen lassen.

363. Die Bürger dürfen ihre politischen Rechte nur in den Ur- oder Gemeinde-Versammlungen ausüben.

364. Allen Bürgern steht es frey, bey öffentlichen Gewalten Petitionen einzugeben; sie müssen aber von einzelnen Personen unterschrieben seyn, die nur in ihrem Namen sprechen. Keine Petition darf im Namen irgend einer Vergesellschaftung übergeben werden; es seye denn von konstituirten Gewalten, jedoch bloß und allein über Gegenstände, die ihr Amt angehen.

Diejenigen, die eine Petition eingehen, sollen nie die den konstituirten Gewalten schuldige Ehrfurcht aus den Augen setzen.

365. Jeder bewaffnete Zusammenlauf ist ein Eingriff in die Konstitution; er soll auf der Stelle durch die öffentliche Macht zerstreut werden.

366. Jeder unbewaffnete Zusammenlauf soll ebenfalls aus einander getrieben werden, anfänglich durch mündlichen Befehl, und, wenn es nothwendig ist, durch Aufbiethung der bewaffneten Macht.

367. Nie dürfen sich mehrere konstituierte Ge-

walten miteinander vereinigen, um gemeinschaftlich zu berathschlagen; kein Akt, der von einer solchen Vereinigung herkäme, darf vollzogen werden.

368. Niemand darf äußere Zeichen tragen, die ihn von den andern Bürgern unterscheiden, und welche an ein ehemahls geführtes Amt oder an ehemahls geleistete Dienste erinnern.

369. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung und alle öffentliche Beamten haben in Ausübung ihres Amtes eine besondere Tracht, oder tragen ein äußeres Zeichen derjenigen Gewalt, die ihnen anvertraut ist. Diese Trachten und äußeren Zeichen sollen durch das Gesetz näher bestimmt werden.

370. Kein Bürger darf weder auf das Ganze, noch auf einen Theil der Entschädigung oder des Gehaltes Verzicht thun, die ihm für die Ausübung seines Amtes, Kraft des Gesetzes, zukommen.

371. In der ganzen Republik soll nur einerley Maaß und Gewicht gelten.

372. Die fränkische Zeitrechnung fängt vom 22sten September 1792, als von dem Tage, an, an welchem der Grund zur Republik gelegt worden ist.

373. Die fränkische Nation erklärt hiermit; sie werde in keinem Falle zulassen, daß diejenigen Franken — die seit dem 15ten Julius 1789 ihr Vaterland verlassen, und die nicht bey den Gesetzen, welche über die Emigranten ergangen, in den Ausnahmen begriffen sind — jemahls wieder nach Frankreich zurückkehren dürfen. Die Nation verbiethet der

gesetzgebenden Versammlung förmlich, über diesen Punkt irgend eine neue Ausnahme zu machen.

Die Emigranten-Güter sind unwiderruflich zum Besten der Republik eingezogen.

374. Die fränkische Nation erklärt ferner feyerlich, als eine förmliche Gewährleistung der öffentlichen Treue, daß, wenn National-Güter, auf eine gesetzliche Art, sind öffentlich versteigert und zugeschlagen worden — diese Güter mögen auch herkommen, von wem sie wollen — sie demjenigen, der sie auf solche gesetzmäßige Weise an sich gebracht hat, nie wieder genommen werden dürfen. Sollte aber sonst jemand gerechte Ansprüche auf solche verkaufte Güter haben; so soll er aus dem National-Schatze entschädigt werden.

375. Keine der öffentlichen Gewalten, welche durch die Konstitution eingesetzt sind, darf dieselbe, weder im Ganzen, noch in irgend einem ihrer Theile, abändern; davon sind aber die Reformen angenommen, die eine Revisions-Versammlung, in Gefolge des 13ten Artikels, vornehmen dürfte.

376. Die Bürger werden sich beständig erinnern, daß die Dauer, die Erhaltung und das Wohl der Republik hauptsächlich von der Weisheit ihrer Wahlen in den Ur- und Wahlmänner-Versammlungen abhängen.

377. Das fränkische Volk übergibt, als einen geheiligten Schatz, die gegenwärtige Konstitution, der Treue der gesetzgebenden Versammlung, des Vollziehungs-Directoriums, der Verwalter und Richter, und empfiehlt sie der Wachsamkeit der Fa-

milien Väter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der Jugend, und dem Muthe aller Franken.

Visiert von den Volks-Repräsentanten, welche die Aufsicht bey den Protokollen haben. Unterschrieben, Lehault, Enjubault.

Mit dem Original übereinstimmend erklärt von uns, dem Präsidenten und den Sekretarien des National-Konventes. Paris, den 5ten des Früchtemonathes, im dritten Jahre der einen und unzertrennlichen, fränkischen Republik. Unterschrieben; M. J. Chenier, Präsident; Derasey, Soulignac, Bernier, Laurenceot, Dentzel, Quirot, Sekretarien.

Ende der Konstitution.

Geseß,

Ueber die Mittel die Revolution zu endigen.

Am 5ten des Früchtemonathes, im dritten Jahre der einen und unzertrennlichen, fränkischen Republik.

Der National-Konvent dekretirt

Erster Titel.

Von der Art wie die neue gesetzgebende Versammlung gebildet werden soll.

Erster Artikel.

Die gesetzgebende Versammlung soll aus Mitgliedern bestehen, die in den bevorstehenden Wahlmänner-Versammlungen werden erwählt werden; und dies in denjenigen Verhältnissen, welche durch die Konstitutions-Urkunde für die jährliche Erneuerung festgesetzt sind.

2. Alle diejenigen Mitglieder, die gegenwärtig im National-Konvent ihr Amt ausüben, dürfen wieder gewählt werden; und es dürfen die Wahlmänner-Versammlungen nicht weniger als zwey Drittel davon zur neuen gesetzgebenden Versammlung ernennen.

3. Diejenigen Deputirten, gegen welche Anklag- oder Arrest-Dekrete ergangen, sind nicht unter denjenigen begriffen, die gegenwärtig ihr Amt im National-Konvent ausüben.

4. Jeder Deputierte soll — von jetzt an bis zum 20sten Früchtemonathes — dem Ausschusse der Dekrete, Protokolle und Archiven, seine schriftliche Erklärung über sein Alter zuschicken, und über die anderen Bedingungen, welche von der Konstitution vorgeschrieben sind, um Mitglied des einen oder des andern Rathes von der gesetzgebenden Versammlung seyn zu können.

5. Diejenigen Deputierten, die entweder Sendungen an die Armeen oder in Departemente erhalten haben; so auch diejenigen, die mit Urlaub oder Krankheits wegen abwesend sind — sollen ihre Erklärungen — von jetzt an, bis zum 30sten Früchtemonathes — an den nämlichen Ausschuß gelangen lassen, welcher dessen ungeachtet berechtigt ist, von diesem Augenblick an, Erläuterungen über dieselben von denjenigen zu begehren, denen sie genauer bekannt sind.

Titel II.

Wie die Konstitutions-Urkunde den Ur-Versammlungen vorgelegt werden soll.

Erster Artikel.

Sobald die Konstitutions-Urkunde an alle Gemeinden der Republik versandt seyn wird; sollen die Ur-Versammlungen — auf das Betreiben des General-Prokurator-Syndiks und der Verwaltung eines jeden Departementes — zusammenberufen werden, damit sie sich spätstens am 20sten des Früchtemonathes im nämlichen Ort eröffnen mögen, wo die letzten Ur-Versammlungen sind gehalten worden. Davon sind die Veränderungen ausgenommen, die bisher in einigen Kantons-Hauptorten vorgefallen sind.

2. Alle Franken, die in den letzten Ur-Versammlungen gestimmt haben, sollen auch jetzt zu denselben gelassen werden.

3. Der Präsident, die Sekretär und die drey Stimmensammler werden in einer und ebenderselben Stimmensammlung, durch einfache Listen von fünf Mitgliedern, und nach der bloßen Mehrheit der Stimmen, in der Person derjenigen fünf Bürger ernannt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten zwey oder mehrere von ihnen eine gleiche Anzahl von Stimmen, so wird ihr Rang durch das Alter entschieden.

4. Sobald der Präsident, der Sekretär und die drey Stimmensammler auf solche Art ernannt sind, soll sogleich die Erklärung der Rechte und der Pflichten, und die Konstitutions=Urkunde vorgelesen werden.

5. Die Ur=Versammlungen sollen ihren Willen über das Ganze der Konstitutions=Urkunde ausdrücken, ob sie nämlich dieselbe annehmen oder verwerfen wollen.

6. Jeder stimmende Bürger soll seine Stimme auf diejenige Art geben, die ihm am schicklichsten scheint.

7. Der Präsident, Sekretär und die drey Stimmensammler beurkunden durch einen Verbal=Prozeß, wie viele Bürger gestimmt haben, und welches das Resultat der Stimmen gewesen ist.

8. Der Präsident, Sekretär und die drey Stimmensammler versenden den Verbal-Prozeß einer jeder Ur=Versammlung, die Konstitutions=Urkunde betreffend, sobald er fertig ist — unter Umschlag, mit folgender Aufschrift: Au comité des décrets, procés-verbaux et archives de la Convention nationale, à Paris (An den Ausschuß der Dekrete, Protokolle und Archive). Beygesetzt wird: Assemblée primaire du canton d . . . . Departement d . . . . (Ur=Versammlung des Kantons zu . . . . . im Departemente . . . .). Die Post=Directoren derjenigen Orte, wo diese Verbal=Prozesse auf die Post gethan werden, sollen sie in ihre Post=Charten (feuilles d'avis) einschreiben.

9. Der General=Prokurator=Syndik eines jeden Departements soll, gemeinschaftlich mit der Verwaltung desselben, sich sowohl von der Munizipalität eines jeden Kantons=Hauptortes, als auch von den Post=Direktoren, welche die Päcke empfangen haben — Rechenschaft geben lassen, daß vorhergehender Artikel vollzogen worden, und dieß spätstens bis auf den 25sten des Früchtemonathes: davon soll er so=

gleich dem Ausschusse der Dekrete, Protokolle und Archive Nachricht ertheilen.

10. Sobald der Verbal-Prozeß, wovon so eben gesprochen worden, aufgesetzt und versendet ist, sollen die Ur-Versammlungen unmittelbar darauf die Anzahl Wahlmänner ernennen, die eine jede Ur-Versammlung, Kraft der Konstitutions-Urkunde, zu ernennen hat. Ueber diese Wahl wird ein besonderer Verbal-Prozeß errichtet. Ein neues Dekret wird ferner anzeigen, wann, wo und wie die Wahlmänner-Versammlungen gehalten werden sollen.

11. Die bey jeder besondern Armee auf Sendung stehenden Deputierten sollen sich in der kürzestmöglichen Zeitfrist mit dem Ober-General, wie auch mit den Divisions- und Brigaden-Generalen verabreden, um alle Vertheidiger des Vaterlandes und die Beamten, die sich im Gefolge der Armee befinden, zu versammeln, und ihnen die Konstitutions-Urkunde vorzulesen.

12. Die Deputierten, die eine Sendung bey der Seemacht in den Häfen oder auf der Rhede haben, und — wenn keine solche da sind — die Ober-Kommandanten des Seewesens sollen der Armee und den Seeleuten die nämliche Vorlesung halten.

13. Der Tag, an welchem jede Armee ihren Willen ausdrücken soll, wird nachher von den Deputierten bestimmt, die eine Sendung bey ihnen haben. Diese zeigen in möglichster Kürze die Art an, wie berathschlagt werden soll, und wie sich solches nach Ort und Umständen am besten schickt.

14. Die Deputierten, die bey jeder Land- oder See-Armee eine Sendung haben, oder der Obergeneral, sollen den Willen einer jeden Armee — sobald sie denselben haben kennen lernen — dem Ausschusse der Dekrete, Protokolle und Archive zuschicken.

Titel III.

Von der Art, wie die Konstitution in Gang gebracht werden soll.

Erster Artikel.

Der Finanz-Ausschuß, Sektion der Nationalgüter, hat den Auftrag, dem National-Konvent einen Bericht über den Platz abzustatten, der dem einen wie dem andern Rathe der künftigen gesetzgebenden Versammlung, und dem Vollziehungs-Directorium eingeräumt werden soll.

2. Der Ausschuß der Inspektoren soll ebenfalls einen Bericht darüber abstatten, wie zu dem Ende das Innere des National-Pallastes vertheilt, und was für Arbeiten vorgenommen werden sollen; er hat sich darüber mit dem Finanz-Ausschusse, Sektion der Nationalgüter, zu verabreden.

3. Der Ausschuß des öffentlichen Unterrichtes soll über die besondere Tracht und auszeichnenden Kennzeichen einen Bericht abstatten, wodurch sich sowohl die Mitglieder des einen und des andern Rathes bey der gesetzgebenden Versammlung, als auch alle öffentliche Beamten unterscheiden sollen.

4. Der Finanz-Ausschuß hat den Auftrag einen Bericht abzustatten, wie nämlich die Operationen — welche auf den Verkauf der Nationalgüter eine Beziehung haben, und von den bisherigen Distrikt-Verwaltungen versehen wurden, die nun aufgehoben werden, unter die Verwaltungen zu vertheilen, die Kraft der Konstitution eingesetzt werden.

5. Diese verschiedenen Berichte sollen von jetzt an, bis längstens auf den 15ten des Früchtemonathes abgestattet werden.

6. Sobald der Ausschuß der Dekrete, Protokolle und Archive, die Stimmen der Ur-Versammlungen, zufolge der, von ihnen eingeschickten Verbal-Prozesse aufgezählt hat, soll er dem National-Konvent einen Bericht darüber abstatten.

7. Der National-Konvent bestimmt dann den Tag, an welchem er seine Arbeiten, als konstituirende Versammlung, schließen wird.

8. Wenn der National-Konvent seine letzte Sitzung gehalten; so eröffnet, längstens am folgenden Tage, der eine und der andere Rath der neuen gesetzgebenden Versammlung seine Sitzungen. Die Art und Weise, wie sämmtliche Mitglieder, die gegenwärtig ihr Amt im National-Konvente ausüben, unter den einen und andern Rath der künftigen gesetzgebenden Versammlung vertheilt werden sollen — wird durch ein neues Dekret bestimmt werden.

9. Längstens in dreyen Tagen soll der Rath der fünfhundert die Liste der fünfzig Candidaten vorlegen, aus welchen das **Vollziehungs-Directorium** zu wählen ist; die fünf Mitglieder, aus denen es bestehen wird, sollen vom Rathe der Aeltesten in den drey nächsten Tagen hernach, nachdem ihm die Liste vorgelegt worden, ernannt werden.

10. Diejenigen Mitglieder, die in dem Augenblicke, wann der eine und andere Rath gebildet werden, die Ausschüsse des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit ausmachen — sollen einstweilen ihr Amt bis an den Tag fortsetzen, an welchem das Vollziehungs-Directorium installiert wird.

11. Von dem Tage an zu zählen, an welchem diese Installation vorgeht, dürfen die Ausschüsse keinen Schluß mehr unterzeichnen; sie geben dem Directorium alle Erläuterungen, deren es benöthigt seyn mag.

12. Die sämmtlichen Vollziehungs-Kommissionen sollen ihre Amts-Verrichtungen fortsetzen, bis das Directorium das Ministerium organisiert haben wird; eben so sollen auch alle öffentliche Beamten in ihren Amts-Verrichtungen fortfahren, bis sie mit Beobachtung der, von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten, sind erneuert worden.

13. Der National-Konvent wird unmittelbar nach dem Berichte, welcher ihm von dem Resultate der

Stimmen wird gemacht werden, welche die Ur=Versammlungen eingeschickt haben, und eh' er noch seine konstituirende Gewalt niedergelegt, die Versammlungen der Wahlmänner zusammen berufen.

14. Die Wahlen — welche sowohl die nächsten Ur-als Wahlmänner=Versammlungen allmählig vornehmen werden — sind als ein Vorsprung der Wahlen des 4ten Jahrs der Republik anzusehen, während welchem keine solche Versammlungen mehr werden gehalten werden.

15. Anderthalb Dekaten vorher, ehe die Ur=Versammlungen im Keimmonathe des 5ten Jahres gehalten werden, sollen die Mitglieder des National=Konventes, die in dem einen oder andern Rathe Sitz und Stimme gehabt hatten, unter sich das Loos ziehen, welche Hälfte unter ihnen abzugehen habe. Diese Hälfte macht dann das Drittel der gesetzgebenden Versammlung aus, welches, nach der Vorschrift der Konstitution, alle Jahre erneuert werden soll.

16. Diejenigen, die durch das Loos abgehen, dürfen unmittelbar darauf wieder gewählt werden.

17. Gegenwärtiges Dekret soll der Konstitutions=Urkunde beygefügt, und mit derselben durch ausserordentliche Courire an die Armeen und Departements=Verwaltungen versandt werden. Diese sind verbunden sie unverzüglich den Distrikts=Verwaltungen zuzuschicken, und diese Verwaltungen schicken sie sogleich an alle Gemeinden der Republik.

Visiert von den Volks-Repräsentanten, welche die Aufsicht bey den Protokollen haben. Unterschrieben: **Lehault, Enjubault.**

Mit dem Original übereinstimmend erklärt von uns, dem Präsidenten und den Sekretarien des National=Konventes. Paris, den 5ten des Früchtenmonathes, im dritten Jahre der fränkischen Republik. Unterschrieben: Cambaceres, Ex=Präsident; Soulignac und Derasey, Sekretarien.

Zuschrift
des National-Konventes an das fränkische Volk.

Vom 6ten des Früchtenmonathes, im 5ten Jahre der einen und unzertrennbaren fränkischen Republik.

Nachdem der National-Konvent beyfolgende Zuschrift angehört, die ihm von einem seiner Mitglieder vorgelesen worden; so dekretiert er, daß sie gedruckt, und mit der Konstitution, an alle Departemente, Armeen und Ur-Versammlungen gesandt werden soll.

Franken!

Nach langen Stürmen steht es nun in Eueren Händen, Euerm Schicksal eine feste Wendung zu geben, dadurch, daß Ihr Euch über Euere Konstitution erklärt.

Seit langer Zeit seufzte laut das Vaterland nach einer freyen Regierungsform, welche in der Weisheit ihrer Grundsätze zugleich auch die Bürgschaft ihrer Dauer enthielte.

Haben Euere Abgeordneten diesen Zweck erreicht? Sie glauben es; wenigstens ist dies ihr sehnlichster Wunsch.

Patrioten von 1789, die Ihr unter den mannigfaltigen Revolutions-Klippen unversehrt und rein geblieben seyd; großmüthige Krieger, die Ihr Euer Blut für das Vaterland vergossen;

Bürger, die Ihr Liebe zur Ordnung und Ruhe habt, nehmet hiermit hin derselben Pfand; es liegt in der Regierungsform, die Euch angebothen wird.

Sie allein kann, indem sie den Frieden bewirket, stufenweise Glück und Ueberfluß herbey führen;

Franken, Bürger aller Professionen, aller Meinungen, sammelt euch in einen Punkt zusammen zum Wohl des Vaterlandes. Hütet Euch hauptsächlich euere Blicke rückwärts auf den Punkt zu richten, von dem wir ausgegangen. Jahrhunderte sind seit sechs Jahren verflossen; und wenn das fränkische Volk der Revolution müde ist; so ist nicht müde der Freiheit. Ihr leidet, das ist wahr: diesen Leiden macht Ihr aber nicht dadurch ein Ende, wenn Ihr neue Revolutionen beginnet; sondern wenn Ihr diejenige vollendet, die angefangen ist.

Nein, Ihr werdet der Republik — die bisher nicht organisiert gewesen — nicht all das Unglück aufbürden welches unter einer Regierungsform nicht wieder entstehen kann, die frey seyn wird, ohne Ausgelassenheit und stark ohne Despoterey.

Souveränes Volk, höre die Stimme deiner Abgeordneten; aus brünstigem Verlangen dein Glück zu gründen, schlagen sie dir den vor dir liegenden gesellschaftlichen Vertrag vor: es ist nun an dir, das Siegel darauf zu drücken; ziehe dabey deinen Vortheil und deinen Ruhm zu Rath, und das Vaterland ist gerettet.

Visiert von den Volks-Repräsentanten, welche die Aufsicht bey den Protokollen haben. Unterschrieben: **Enjubault** und **Auger.**

Mit dem Original übereinstimmend erklärt, von uns dem Präsidenten und den Sekretarien des National-Konventes. Paris den 6ten des Früchtemonathes, im dritten Jahre der fränkischen Republik. Unterschrieben: M. J. Chenier, Präsident; Quirot, Derazey und Soulignac, Sekretäre.

Die Abschrift getreu erklärt:

Die Mitglieder der zur Versendung der Gesetze errichteten Agenz;

Unterschrieben: Dumont, Chaube.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Staats-Verfassung oder Konstitution des Fränkischen Freystaates, so wie sie der National-Konvent dem fränkischen Volke zur Annahme vorgelegt hat
Paris, im Früchtemonate des dritten Jahres

Mainz [ca. 1797]

Gall.rev. 890 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10424482-1
VD18 14727242-001